

Universität Passau
Lehrstuhl für Revision und Unternehmensrechnung
Prof. Dr. Thomas Schildbach

IFRS 9: Finanzinstrumente - Klassifikation und Bewertung

Masterarbeit, vorgelegt von:

B.Sc. George Oziashvili

Fachrichtung Master of Science
in Business Administration,
4. Fachsemester, Matrikelnr.: 48157
Dr. Hans Kapfinger Str. 13, App. A123, 94032 Passau
Telefon: 0851 2015378, Mobil: 0176 23949695
E-Mail: g.ozishvili@gmail.com

Betreuer: Dipl.-Kfm./Mag. Artium Markus Grottke

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung	1
1.3 Wissenschaftliche Methodik	2
1.4 Aufbau der Arbeit	2
2 Ursachen der Entwicklung des IFRS 9	3
2.1 Beitrag der Bilanzierungsregeln zur Finanzkrise ..	3
2.2 Politischer Druck als Entstehungsursache von IFRS 9	4
2.3 Der Zeitplan der künftigen Entwicklung von IFRS 9	6
3 Bilanzierung der Finanzinstrumente nach IFRS 9 und IAS 39	8
3.1 Ansatzfrage und Bewertung nach Kategorien de lega lata	8
3.1.1 Finanzinstrumente nach IFRS	8
3.1.2 Ansatzfrage nach IAS 39	9
3.1.3 Kategorisierung der Finanzinstrumente nach IAS 39	9
3.1.4 Erst- und Folgebewertung der Finanzinstrumente nach IAS 39	10
3.2 Ansatzfrage und Bewertung nach Kategorien nach IFRS 9	12
3.2.1 Anwendungsbereich und Ansatzfrage	12
3.2.2 Klassifikation und neue Kategorien	13
3.2.3 Erst- und Folgebewertung – kein Abschied von Mixed-Model	14
3.2.4 Subjektive Entscheidung des Unternehmens – Prüfung des Geschäftsmodells	15

3.2.5 Objektive Merkmale des Finanzinstruments – Prüfung der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme	18
3.2.5.1 Die Grundkonzeption des Kriteriums.....	18
3.2.5.2 Geregelte Ausnahmefälle.....	20
3.2.6 Kritische Würdigung der Grundkonzeption der Kategorisierungsfrage	23
3.3 Sonderfragen der Klassifikation und Bewertung der Finanzinstrumente nach IFRS 9	26
3.3.1 Erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (FVTOCI)	26
3.3.1.1 Voraussetzungen für die Einstufung.....	27
3.3.1.2 Erst- und Folgebewertung.....	27
3.3.1.3 Mögliche Gründe für die Einführung von FVTOCI.....	29
3.3.1.4 FVTOCI – kritische Würdigung.....	31
3.3.2 Neufassung der Fair Value-Option	35
3.3.2.1 Fair Value-Option nach IAS 39.....	36
3.3.2.2 Fair Value-Option nach IFRS 9 und deren Auswirkung.....	39
3.3.3 Neuregelung für Eigenkapitalinstrumente ohne verlässlichen fair value und ohne aktiven Markt	42
3.3.3.1 Grundkonzeption der Neuregelung.....	42
3.3.3.2 Ursachen für die Einführung der Neuregelung	43
3.3.3.3 Kritische Würdigung der Neuregelung.....	44
3.3.3.4 Auswirkungen der Neuregelung.....	45
3.4 Exkurs: Vereinbarkeit des IFRS 9 mit dem langfristigen Ziel – „full-fair-value-accounting“	46

3.5 Gründe für den Ausschluss der Finanzverbindlichkeiten aus dem Regelungsbereich des IFRS 9	50
3.6 Ursachen und Folgen der Ablehnung des EU- Endorsement zu IFRS 9	53
4 Fazit und Ausblick.....	56
Literaturverzeichnis.....	I

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abb.	Abbildung
afs	available for sale
AG	Application Guidance (IFRS)
BB	Betriebsberater
BC	Basis for Conclusions (IFRS)
BD	Background
bzgl.	bezüglich
c.p.	ceteris paribus
dafv	designated at fair value through profit and loss
DB	Der Betrieb
DStR	Das deutsche Steuerrecht
d.h.	das heißt
EC	European Commission
ED	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EK	Eigenkapital
et. al	et alia
EU	Europäische Union
FASB	Financial Accounting Standards Board
FCAG	Financial Crisis Advisory Group
FI	Finanzinstrument
FK	Fremdkapital
FSF	Financial Stability Forum
FVO	Fair Value-Option
FVTOCI	Fair value through other comprehensive income
fvtpl	fair value through profit and loss
f.	folgende
G20	Group of Twenty
GE	Geldeinheit
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
H	Halbjahr
Hrsg.	Herausgeber
htm	held to maturity
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
IN	Introduction (IFRS)
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung

i.V.m.	in Verbindung mit
JÜ	Jahresüberschuss
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
KoR	Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KoR/IFRS	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
l&r	loans and receivables
OCI	other comprehensive income
o.O.	ohne Ort
PiR	PiR - Internationale Rechnungslegung
Q	Quartal
S.	Seite
sog.	so genannte
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
zzgl.	zuzüglich
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Zeitplan der Entwicklung und Verabschiedung des IFRS 9
- Abb. 2: Kategorisierung der Finanzinstrumente nach IAS 39
- Abb. 3: Erst- und Folgebewertung der finanziellen Vermögenswerte nach IAS 39
- Abb. 4: Kategorisierungsfrage nach IFRS 9 im Überblick
- Abb. 5: Vergleich der neuen und bestehenden fair value-Kategorien
- Abb. 6: Entwicklung der Kennzahl EK-Rentabilität in Abhängigkeit von der Behandlung der fair value-Änderungen
- Abb. 7: Mapping der Kategorien nach IAS 39 und IFRS 9
- Abb. 8: Auswirkungen der erfolgswirksamen fair value-Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Am 12.11.2009 veröffentlichte das IASB den ersten Teil des IFRS 9: Financial Instruments Classification and Measurement, der die Klassifikation und Bewertung der finanziellen Vermögenswerte regelt.¹ Nach Wunschvorstellung des IASB soll IFRS 9 bis Ende 2010 den ohnehin als „Interim Standard“² gedachten IAS 39³ vollständig ablösen⁴ und zu einer Darstellung von Finanzinstrumenten beitragen, die weniger komplex ist, aber relevante und entscheidungsnützliche Informationen bzgl. Höhe, zeitlicher Struktur und Unsicherheit der zukünftigen Zahlungsströme des Unternehmens liefert.⁵

Die Teile zwei und drei, Impairment und Hedge Accounting, werden im Laufe des Jahres 2010 verabschiedet.⁶ Die zwingende Anwendung des IFRS 9 ist ab dem 01.01.2013 vorgesehen.⁷ Eine frühere Anwendung ist jedoch erlaubt.⁸ Das für Unternehmen innerhalb der EU relevante EU-Endorsement wurde aber neuerdings auf unbestimmte Zeit verschoben.⁹ Der neue Standard ist als Ergebnis des Drucks seitens der Politik, aber auch der Wirtschaft und Wissenschaft zu sehen¹⁰ und bringt einige Neuregelungen mit sich.

1.2 Zielsetzung

In der vorliegenden Arbeit sollen die Neuregelungen, deren Entstehungsursachen und eventuelle Auswirkungen dargestellt und sowohl einzeln, als auch in ihrer Gesamtheit beurteilt werden. Insbesondere wird beurteilt, inwieweit das Ziel des IASB erreicht wird, mit IFRS 9 Regelungen zu schaffen, die eine weniger komplexe, aber für Abschluss-

¹ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 102.

² IASC (1997), S. 5, zitiert nach Schmidt (2009), S. 1076.

³ Vgl. Schmidt (2009), S. 1076; vgl. Wagenhofer (2005), S. 223.

⁴ Vgl. IFRS 9.IN14.

⁵ Vgl. IFRS 9.1.1; vgl. IFRS 9.BC.9.

⁶ Vgl. IFRS 9.IN12(b,c).

⁷ Vgl. IFRS 9.8.1.1.

⁸ Vgl. IFRS 9.8.1.1.

⁹ Vgl. EFRAG (2010), S. 1; vgl. Pricewaterhousecoopers (2009), S. 2.

¹⁰ Vgl. Abschnitte 2.1 und 2.2.

adressaten relevante und entscheidungsnützliche Darstellung der Finanzinstrumente ermöglichen.

1.3 Wissenschaftliche Methodik

Die Bearbeitung des Themas erfolgt anhand von Literaturrecherche. Es sind keine empirischen Modelle vorgesehen.

1.4 Aufbau der Arbeit

Nach Erläuterung der Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit erfolgt im zweiten Abschnitt die Auseinandersetzung mit den Entstehungsursachen von IFRS 9. Der dritte Abschnitt der Arbeit beschäftigt sich mit den Neuregelungen, die IFRS 9 mit sich bringt. Für die übersichtliche Darstellung werden zunächst die Ansatz- und Bewertungsvorschriften *de lege lata* erläutert. Anschließend wird die Grundkonzeption der Kategorisierungsfrage nach IFRS 9 beschrieben und kritisch gewürdigt. Die Sonderfragen aus IFRS 9: FVTOCI, FVO und Neuregelungen für Eigenkapitalinstrumente ohne verlässlichen fair value und ohne aktiven Markt sowie für Derivate auf diese werden anschließend dargestellt und erläutert. Auch hier werden mögliche Auswirkungen der Neuregelungen erläutert und beurteilt. Die Themenkomplexe eingebettete Derivate, Umwidnungsmöglichkeiten für Finanzinstrumente, Angabepflichten zu IFRS 9 sowie die Übergangsvorschriften von IAS 39 auf IFRS 9 werden in der Arbeit nicht explizit behandelt. Diese Themen werden nach Bedarf an den geeigneten Stellen in der Arbeit eingebunden und erläutert. Im Abschnitt 3.4 wird die Frage diskutiert, welche Auswirkung der neue Standard auf Umfang der fair value-Bewertung bei Bilanzierung der Finanzinstrumente unter IFRS 9 haben wird. Im Abschnitt 3.5 wird auf die Ursachen für den Ausschluss von Finanzverbindlichkeiten aus dem Regelungsbereich des IFRS 9 eingegangen. Die Ursachen und Folgen der Ablehnung des EU-Endorsement werden im Abschnitt 3.6 erläutert.

Am Ende der Arbeit erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Änderungen aus IFRS 9 sowie ein Ausblick auf die künftige Entwicklung des Standards.

2 Ursachen der Entwicklung des IFRS 9

2.1 Beitrag der Bilanzierungsregeln zur Finanzkrise

Insbesondere nach der weltweiten Subprime-Finanzkrise, die sogar von höchsten Politikvertretern als größte Herausforderung für die Weltwirtschaft unserer Generation bezeichnet wird¹¹, haben Kritik und Zweifel an den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zugenommen¹². Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sind an der Kritik aktiv beteiligt.¹³ Offensichtlich konnten die IFRS trotz ihres scheinbar informativen und transparenten Charakters die Finanzkrise nicht verhindern¹⁴ und haben durch ihre prozyklische Wirkung¹⁵ sogar zu deren Verschärfung beigetragen¹⁶. Eine Schlüsselrolle wird hierbei der Ausrichtung der IFRS auf die fair value-Konzeption besonders bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten zugesprochen.¹⁷

Hierbei wird weitgehend anerkannt, der IFRS-fair value ist zwar nicht die Ursache, er „begünstigt aber Entstehen und verstärkt Auswirkungen von Finanzkrise“^{18, 19}

Zusätzlich wurden die Bilanzierungsvorschriften zu Finanzinstrumenten nach IAS 39 wegen zu hoher Komplexität, schwerer Verständlichkeit und zu vielen Detailvorschriften teilweise harsch kritisiert.²⁰ Sogar Sir David Tweedie - Vorsitzender des IASB - merkte in einem Interview

¹¹ Vgl. G20 (2009c), Präambel, S. 1, Paragraph 2.

¹² Vgl. Zwirner (2009), S. 353.

¹³ Vgl. Erchinger/Melcher (2009a), S. 2165.

¹⁴ Vgl. Zwirner (2009), S. 353.

¹⁵ Vgl. Schildbach (2008), S. 2385.

¹⁶ Vgl. Naumann (2010a), S. 1; vgl. FSF (2010), S. 25-27.

¹⁷ Vgl. beispielhaft Bieker (2008), S. 394. Da die Auseinandersetzung mit der Problematik der fair value-Bewertung vor allem in Krisenzeiten nicht das primäre Thema dieser Arbeit ist, wird hier auf eine weitere Darstellung verzichtet. Für die weiterführende Diskussion vgl. beispielhaft Schildbach (2009).

¹⁸ Sal. Oppenheim/Pellens (2008), S. 1.

¹⁹ Vgl. beispielhaft Zwirner (2009), S. 354f.

²⁰ Vgl. Erchinger/Melcher (2009a), S. 2165.

an: „I have often said, if you understand IAS 39 you have not read it properly. It is absolute incomprehensible“.²¹ Die Kritik geht soweit, dass im Nachhinein sogar an der Zweckmäßigkeit der verbindlichen Einführung von IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der EU seit 01.01.2005 unter Kosten- und Nutzensgesichtspunkten ge- zweifelt wird.²²

2.2 Politischer Druck als Entstehungsursache von IFRS 9

Unter diesen Voraussetzungen ist es auch nicht verwunder- lich, dass der Druck seitens der Politik auf die interna- tionalen Standardsetzer steigt²³. Aus diesem Blickwinkel waren insbesondere die nach den Gipfeln von London und Pittsburgh veröffentlichten Mitteilungen der Group of Twenty (G20) von besonderer Bedeutung.²⁴ In der „Declara- tion on Strengthening the Financial System“, die nach dem Londoner Gipfel von den G20 veröffentlicht wurde, werden unter anderem²⁵ die neuen Anforderungen an Standardsetzer für Rechnungslegungsregeln formuliert.²⁶ Es ist nicht verwunderlich, dass hierbei die Komplexitätsreduktion der Rechnungslegungsregeln für Finanzinstrumente an erster Stelle erwähnt wird²⁷. Weiterhin werden die Standardset- zer - primär IASB und FASB - zur Entwicklung eines „sin- gle set of high quality global accounting standards“²⁸ aufgefordert.²⁹

²¹ Vgl. Interview mit Sir David Tweedie (2009), 18:30 - 18:45.

²² Vgl. Zwirner (2009), S. 353.

²³ Vgl. Märkl/Schaber (2009), S. 533.

²⁴ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 5.

²⁵ Zu der Liste der vollständigen Maßnahmen vgl. G20 (2009a), S. 5f.

²⁶ Vgl. G20 (2009a), S. 5f. Diese Anliegen werden auch von Wissenschaft und Wirtschaft aktiv unterstützt (vgl. stellvertretend für viele Erchin- ger/Melcher (2009a), S. 2165).

²⁷ Vgl. G20 (2009a), S. 5. Diese Anforderung war dem IASB aber schon lange Zeit davor bekannt. Im Discussion Paper: Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments wird der Druck seitens der Öffentlichkeit zur Vereinfachung der Rechnungslegungsregeln insbesondere im Bereich der Bilanzierung der Finanzinstrumente explizit unterstrichen (vgl. IASB (2008), IN1 und IN2).

²⁸ Vgl. G20 (2009a), S. 6.

²⁹ Vgl. G20 (2009a), S. 6. Diese Aufforderung wurde auch in G20 Leaders' Statement nach dem Pittsburgher Gipfel wiederholt (vgl. G20 (2009c), S. 4). Zu der aktuellen Entwicklung des Prozesses Vgl. FASB/IASB (2009).

Maßnahmen gegen die prozyklische Wirkung der aktuellen Rechnungslegungsstandards insbesondere bei der Bilanzierung der Finanzinstrumente, die nach dem Bericht des FSF als eines der größten Probleme von IFRS genannt wird³⁰, werden von den G20 ausdrücklich unterstützt.³¹ Gleichzeitig wird die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Standardsetzer mit den Aufsichts- und Regulierungsbehörden und anderen Stakeholder unterstrichen.³²

Rasche Reaktionen auf Anforderungen der (speziell europäischen) Politik sind dem IASB seit der jüngsten Finanzkrise bekanntlich nicht fremd. So wurden in 2008 auf Druck von Politik und Banken in einem beschleunigten Verfahren - entgegen dem üblichen Prozedere - neue fair value-Maßstäbe eingeführt und umfangreiche Umgliederungsmöglichkeiten zwischen einzelnen Bewertungskategorien für Finanzinstrumente geschaffen.³³

Im vorliegenden Fall hat das IASB auf die Kritik und die neuen Herausforderungen mit der Verabschiedung von IFRS 9 reagiert.³⁴

In seinen Berichten an den Rat der europäischen Union hat Sir David Tweedie mehrfach betont, dass der neue Standard die Reaktion auf die Anforderungen von verschiedenen Interessensgruppen darstellt, primär aber von G20, Rat der europäischen Union, FCAG und Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.³⁵

Zusätzlich soll der neue Standard nach Auffassung des IASB nicht nur zur Komplexitätsreduktion bei der Bilanzierung der Finanzinstrumente beitragen³⁶, sondern auch weitere Anliegen der Stakeholder berücksichtigen, insbeson-

³⁰ Vgl. FSF (2009), S. 25-27. Diese Problematik wird insbesondere auf die übermäßige Nutzung der fair value-Bewertung zurückgeführt.

³¹ Vgl. G20 (2009a), S. 5f.

³² Vgl. G20 (2009b), S. 4.

³³ Vgl. Leibfried/Jaskolski (2009), S. 469. Zu diesem Prozess und zur Diskussion der Neuregelungen vgl. Schildbach (2008).

³⁴ Vgl. IFRS 9.IN4. Zum genauen Terminplan der Verabschiedung des IFRS 9 vgl. Abschnitt 2.3.

³⁵ Vgl. Tweedie (2009), S. 1.

³⁶ Vgl. Tweedie (2009), S. 1.

dere im Prozess der Bestimmung der optimalen Mischung aus fair value und cost accounting³⁷.

Gleichzeitig versucht das IASB - teilweise in Zusammenarbeit mit dem FASB - weitere mit der Bilanzierung der Finanzinstrumente verbundene Projekte zu absolvieren.³⁸ Hierunter fallen insbesondere die Annäherung der beiden Regelungssysteme IFRS und US-GAAP und die Entwicklung von Regelungen zur verlässlichen Ermittlung von fair values (Fair Value Measurement-Project).³⁹

2.3 Der Zeitplan der künftigen Entwicklung von IFRS 9

Wie aus IFRS 9 hervorgeht, beabsichtigt das IASB, dass IFRS 9 den aktuellen IAS 39 vollständig ersetzen wird.⁴⁰ Allerdings wurde auf Druck von Außen zur möglichst schnellen Erarbeitung besserer Rechnungslegungsregeln die Entscheidung getroffen, IFRS 9 phasenweise einzuführen.⁴¹ Ab dem 01.01.2013 ist der neue IFRS 9 zwingend anzuwenden.⁴² Die frühzeitige Anwendung für das Jahr 2009 wurde aber vom IASB nach der Forderung vor allem seitens der G20 erlaubt.⁴³

Nach Auffassung des IASB wird den Unternehmen damit ermöglicht, die neuen phasenweise freigegebenen Regelungen vor der Fertigstellung des endgültigen Standards anzuwenden.⁴⁴ Ein Teil der Fachkreise steht diesem Vorhaben aber kritisch gegenüber, da die Zweckmäßigkeit der Neuregelungen erst im Gesamtkontext und somit nach der Vorlage des endgültigen Standards beurteilt werden könne.⁴⁵

³⁷ Vgl. Tweedie (2009), S. 3. Ob dies wirklich der Fall ist und wie wirksam die einzelnen Maßnahmen sein werden, wird in den weiteren Abschnitten ausführlich diskutiert.

³⁸ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 5f.; vgl. Tweedie (2009), S. 5f.

³⁹ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 5f.

⁴⁰ Vgl. IFRS 9.IN6.

⁴¹ Vgl. IFRS 9.IN6; vgl. Jäger (2010), S. 777.

⁴² Vgl. IFRS 9.8.1.1.

⁴³ Vgl. IFRS 9.8.1.1; vgl. IASB (2009a), S. 2. Interessanterweise ist aber wegen des missglückten EU-Endorsement die Anwendung innerhalb der EU erst ab einem späteren Zeitpunkt möglich (vgl. Haufe Finance (2009), S. 1). Die ausführliche Diskussion der möglichen Ursachen für die Ablehnung des EU-Endorsement zu IFRS 9 erfolgt unter Abschnitt 3.6.

⁴⁴ Vgl. IASB (2009b), Chart 4.

⁴⁵ Vgl. stellvertretend Naumann (2010a), S. 1.

Als ambitioniert wird auch das Vorhaben gesehen, die Überarbeitung des Konzepts in ca. zwei Jahren zu vollbringen, zumal die Ausarbeitung des aktuellen IAS 39 mehr als eine Dekade gedauert hat.⁴⁶

Im ersten und bereits abgeschlossenen Schritt sollen Klassifikation und Bewertung der Finanzinstrumente geregelt werden⁴⁷. Hierbei handelt es sich nur um aktive Finanzinstrumente.⁴⁸ Die Regelungen für passive Finanzinstrumente wurden nach geäußerten Bedenken aus Fachkreisen aus dem Regelungsbereich von IFRS 9 ausgenommen und werden im Rahmen der weiteren Phasen überarbeitet.⁴⁹ In der zweiten Phase werden die neuen Impairmentregeln ausgearbeitet.⁵⁰ Schließlich sollen in der dritten Phase neue Regelungen zum Hedge-Accounting festgelegt werden⁵¹.

Somit soll IAS 39 durch IFRS 9 bis Ende 2010 vollständig abgelöst werden.⁵²

Der visualisierte Zeitplan für die Entwicklung und Verabschiedung des IFRS 9 sieht demnach wie folgt aus:

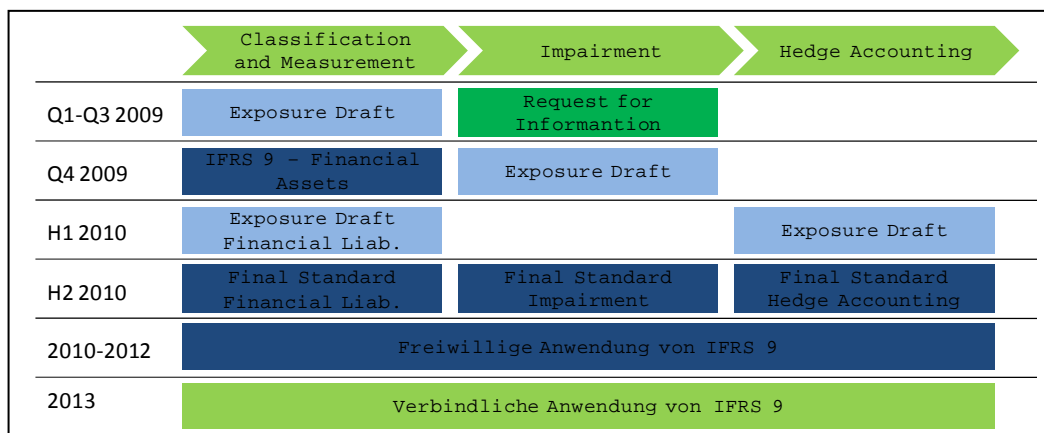


Abb. 1: Zeitplan der Entwicklung und Verabschiedung des IFRS 9⁵³

⁴⁶ Vgl. Jäger (2010), S. 777.

⁴⁷ Vgl. IFRS 9.IN12(a).

⁴⁸ Vgl. IFRS 9.2.1; vgl. IFRS 9.IN8.

⁴⁹ Vgl. IFRS 9.IN7; vgl. Abschnitt 3.5.

⁵⁰ Vgl. IFRS 9.IN12(b).

⁵¹ Vgl. IFRS 9.IN12(c).

⁵² Vgl. IFRS 9.IN14.

⁵³ In Anlehnung an Deloitte (2009), S. 2 und Wenk/Straßer (2010), S. 102.

3 Bilanzierung der Finanzinstrumente nach IFRS 9 und IAS 39

3.1 Ansatzfrage und Bewertung nach Kategorien de lege lata⁵⁴

3.1.1 Finanzinstrumente nach IFRS

Die Rechnungslegung zu Finanzinstrumenten nach IFRS basierte bislang im Wesentlichen auf drei Standards.⁵⁵ Der IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung - befasst sich insbesondere mit der Differenzierung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten.⁵⁶ Die Angabepflichten werden seit 01.01.2007 in IFRS 7, der diese Aufgabe teilweise von IAS 30 und der alten Fassung von IAS 32 übernommen hat, geregelt.⁵⁷ Schließlich regelt IAS 39 Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten.⁵⁸

IAS 32 definiert Finanzinstrumente als einen Vertrag, "der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt"⁵⁹. Explizit ausgenommen von dem Anwendungsbereich sind die unter IAS 32.4 aufgeführten Finanzinstrumente, die in anderen Standards geregelt werden⁶⁰, sowie Steueransprüche und -verbindlichkeiten, geleistete und erhaltene Anzahlungen auf Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, ebenso nicht vertragliche Ansprüche, Leistungsgarantien und Rückstellungen, die an sich keine Finanzinstrumente darstellen.⁶¹

⁵⁴ Hierbei werden nur die grundsätzlichen Fragen der Bilanzierung der Finanzinstrumente de lege lata dargestellt. Die Spezialfragen werden bei Bedarf insbesondere in Verbindung mit den neuen Regelungen aus IFRS 9 erläutert. Für die weiterführende und ausführlichere Diskussion sei insbesondere auf Lüdenbach (2010) verwiesen.

⁵⁵ Vgl. Zwirner/Reinholdt (2009), S. 407.

⁵⁶ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 534f.

⁵⁷ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 535.

⁵⁸ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 535. Da die Arbeit sich im Wesentlichen mit den Fragen der Klassifikation und Bewertung von aktiven Finanzinstrumenten befasst, wird der Schwerpunkt hier auf die Regelungen des IAS 39 gesetzt. IFRS 7 und IAS 32 werden entsprechend nur bei Bedarf in die Arbeit einbezogen.

⁵⁹ IAS 32.11.

⁶⁰ Vgl. IAS. 32.4.

⁶¹ Vgl. beispielhaft Zwirner/Reinholdt (2009), S. 408.

3.1.2 Ansatzfrage nach IAS 39

Bei der Erläuterung der Ansatz- und Bewertungsfragen verweist IAS 39 zunächst auf Definitionen in IAS 32.⁶²

Nach IAS 39.14 sollen Finanzinstrumente nur dann angesetzt werden, „wenn das Unternehmen Vertragspartei der Regelung des Finanzinstruments wird“⁶³. Bei marktüblichem Erwerb eröffnet IAS 39.AG53 die Möglichkeit, Finanzinstrumente zum Handels- oder Erfüllungstag anzusetzen.⁶⁴ Als marktüblichen Kauf/Verkauf versteht IAS 39 „einen Kauf oder Verkauf eines finanziellen Vermögenswertes im Rahmen eines Vertrages, dessen Bedingungen die Lieferung des Vermögenswertes innerhalb eines Zeitraums vorsehen, der üblicherweise durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Marktes festgelegt wird“⁶⁵. Ist hingegen z.B. die *Glattstellung* durch Nettoausgleich (Net-Settlement) zwingend oder erlaubt, ist der Vertrag als Derivat direkt bei Vertragsabschluss anzusetzen.⁶⁶

3.1.3 Kategorisierung der Finanzinstrumente nach IAS 39

Die Erst- und Folgebewertung der Finanzinstrumente ist von der anfänglichen Einstufung des jeweiligen Instruments in eine der vier Kategorien abhängig.⁶⁷ Grundlage für Kategorisierungsfrage bildet IAS 39.9.⁶⁸ Hierbei werden vier Kategorien

- Held-to-maturity (htm)
- Loans and receivables (l&r)
- At fair value through profit and loss (fvtpl)
- Available for sale (afs)

mit den, in unteren stehender Tabelle abgebildeten Einstufungsvoraussetzungen unterschieden.

⁶² Vgl. IAS 39.8.

⁶³ IAS 39.14.

⁶⁴ Vgl. IAS 39.38 i.V.m. IAS 39.AG53. Für die genauere Diskussion dieses Themengebiets vgl. beispielhaft Pellens et al. (2008), S. 539f.

⁶⁵ IAS 39.9.

⁶⁶ Vgl. IAS 39.AG54.

⁶⁷ Vgl. IAS 39.45; vgl. Zwirner/Reinholdt (2009), S. 408f.

⁶⁸ Vgl. Zwirner/Reinholdt (2009), S. 408.

htm	l&r	fvtpl	afs
<ul style="list-style-type: none"> • Feste oder bestimmbare Zahlungen • Feste Laufzeit • Absicht und Fähigkeit die Vermögenswerte bis zur Endfälligkeit zu halten • Kein Derivat 	<ul style="list-style-type: none"> • Originäre oder erworbene Darlehen • Feste oder bestimmbare Zahlungen • Keine Notiz auf einem aktiven Markt • Kein Derivat • Üblicherweise begründet durch Zahlungsabfluss oder Erbringung von Waren und Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Typischerweise Handelsbestand • Alleinstehende Derivate • Zuordnung von Finanzinstrumenten zu dieser Kategorie nach Ausübung der FVO möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbringung von Finanzinstrumenten die keiner anderen Kategorie zuzurechnen sind • Subjektive Zuordnung

Abb. 2: Kategorisierung der Finanzinstrumente nach IAS 39⁶⁹

Eine gesonderte Behandlung erfahren Eigenkapitalinstrumente, für die kein Preis auf einem aktiven Markt beobachtbar ist und ein fair value nicht verlässlich ermittelt werden kann, sowie Derivate auf diese.⁷⁰ Die genannten Instrumente werden unter IAS 39, aber nicht als separate Kategorie aufgeführt.

3.1.4 Erst- und Folgebewertung der Finanzinstrumente nach IAS 39

Finanzinstrumente werden beim Erstansatz zum fair value zzgl. Transaktionskosten bewertet, es sei denn es handelt sich um Finanzinstrumente der Kategorie fvtpl.⁷¹ In diesem Fall werden die Transaktionskosten in der Erstbewertung nicht einbezogen.⁷² Als fair value definiert IAS 32.11 den Betrag, „zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte“⁷³.

Die Folgebewertung erfolgt nach dem sog. Mixed-Model, das einerseits die vorsichtige Bewertung zu Anschaffungskosten auf Basis der Effektivzinsmethode und andererseits

⁶⁹ In Anlehnung an Zwirner/Reinholdt (2009), S. 409.

⁷⁰ Vgl. IAS 39.46(c); vgl. IAS 39.66.

⁷¹ Vgl. IAS 39.43.

⁷² Vgl. IAS 39.43.

⁷³ IAS 32.11.

die symmetrische Bewertung zu den jeweiligen Zeitwerten am Stichtag miteinander kombiniert.⁷⁴

Die zur Kategorie fvtpl zugeordneten Finanzinstrumente werden stets zum Stichtagskurs bewertet.⁷⁵ Die Wertänderungen werden symmetrisch direkt in der GuV erfasst.⁷⁶

Der gleiche Wertmaßstab gilt auch für die afs-Kategorie,⁷⁷ jedoch werden hier die Wertänderungen über sog. OCI-Position erfolgsneutral direkt im Eigenkapital, gebucht⁷⁸. Bei Wertminderung oder Abgang werden die OCI-Buchungen rückgängig gemacht und der entsprechende Betrag wird über die GuV erfolgswirksam umgebucht (ein Vorgang, der im Fachjargon auch als „*Recycling*“ bekannt ist⁷⁹).⁸⁰

Die Wertpapiere der Kategorie htm und l&r werden zu fortgeführten Anschaffungskosten auf Basis des internen Zinses folgebewertet.⁸¹

Eine besondere Regelung gibt es für Eigenkapitalinstrumente, für die kein Preis auf einem aktiven Markt beobachtbar ist und der fair value nicht verlässlich ermittelt werden kann, sowie für Derivate auf diese.⁸² Diese Instrumente sind at cost, d.h. zu Anschaffungskosten zu bewerten.⁸³

Neben der beschriebenen Folgebewertung müssen Finanzinstrumente aller Kategorien, bis auf fvtpl-Kategorie, an jedem Bilanzstichtag auf Impairment überprüft und ggf. erfolgswirksam abgeschrieben werden.⁸⁴

Eine zusammenfassende Darstellung der Bewertungskonzeption der Finanzinstrumente nach IFRS bietet die nachfolgende Tabelle:

⁷⁴ Vgl. IAS 39.46.

⁷⁵ Vgl. IAS 39.46.

⁷⁶ Vgl. IAS 39.55(a).

⁷⁷ Vgl. IAS 39.46.

⁷⁸ Vgl. IAS 39.55(b).

⁷⁹ Vgl. Pellens et. al (2008), S. 549.

⁸⁰ Vgl. IAS 39.55(b).

⁸¹ Vgl. IAS 39.46(a); vgl. IAS 39.46(b).

⁸² Vgl. IAS 39.46(c).

⁸³ Vgl. IAS 39.46(c).

⁸⁴ Vgl. IAS 39.58.

	dafv	trading und derivate	afs	l&r	htm	EK at cost
Erstbewer- tung	zu fair value = Anschaf- fungskosten ohne Anschaf- fungsnebenkosten (39.43)		Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungs- nebenkosten (39.43)			
Regelfall Folgebe- wertung	fair value zum jeweiligen Stichtag ohne Abzug der Transaktionskosten beim Verkauf (39.46)			fortgeführte An- schaffungskosten auf Basis des ef- fektiven Zinses (39.46 (a) und (b))		historische Anschaffungs- kosten (39.46 (c))
Wertände- rung	in der GuV (39.55a)		im EK, so- lange kein Impairment (39.55b)	planmäßige Wert- änderungen in der GuV (39.56)		keine Auswir- kung solange kein Impairment
Impairment Hinweis	symmetrische fair value- Bewertung deckt imparitä- tische ab, daher irrele- vant		jährlich ist zu prüfen, ob ein Hinweis auf ein eingetretenes Impairment deutet (39.58 und .59)			
Nie- derstwert- test			aktueller fair value (39.67)	Barwert der künf- tigen Cash-flows auf Basis des ur- sprünglichen Zin- ses (39.63)		Barwert der künftigen Cash- flows auf Basis des aktuellen Zinses (39.66)
			Abwertung ist erfolgswirksam in der GuV zu er- fassen			

Abb. 3: Erst- und Folgebewertung der finanziellen Vermögenswerte
nach IAS 39⁸⁵

3.2 Ansatzfrage und Bewertung nach Kategorien nach IFRS 9

3.2.1 Anwendungsbereich und Ansatzfrage

Wie bereits angemerkt regelt IFRS 9 im Unterschied zu ED 2009/7⁸⁶ nur die Bilanzierung finanzieller Vermögenswer-
te.⁸⁷ Finanzielle Verbindlichkeiten wurden aus dem Rege-
lungsbereich zwecks weiterer Überarbeitung ausgenommen.⁸⁸

Als finanziellen Vermögenswert definiert IAS 32.11 neben
liquiden Mitteln, als Aktivum gehaltene Eigenkapitalin-
strumente anderer Unternehmen, vertragliche Rechte, li-
quide Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von
anderen Unternehmen zu bekommen oder diese zu vorteilhaf-
ten Bedingungen zu tauschen und bestimmte Verträge, die
in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens er-
füllt werden.⁸⁹

⁸⁵ In Anlehnung Schildbach (2008), S. 2382. Hierbei wird die Grundkonzeption
der Erst- und Folgebewertung dargestellt. Die Spezialfragen, wie beispiels-
weise die besonderen Impairmentregeln, werden bei Bedarf an den entsprechen-
den Stellen in der Arbeit erläutert.

⁸⁶ Vgl. Exposure Draft ED/2009/7.2.

⁸⁷ Vgl. IFRS 9.2.1. Dieses verweist direkt auf IAS 39. Langfristig beabsich-
tigt aber IASB den Anwendungsbereich des IFRS 9 zu überarbeiten (vgl. IFRS
9.BC5).

⁸⁸ Vgl. IFRS 9.IN7.

⁸⁹ Vgl. IAS 32.11.

Die Regelungen zum erstmaligen Ansatz von finanziellen Vermögenswerten nach IFRS 9 stimmen mit denen nach IAS 39 überein.⁹⁰

3.2.2 Klassifikation und neue Kategorien

Analog zu IAS 39 hängt die Erst- und Folgebewertung der Finanzinstrumente weiterhin von deren Kategorisierung ab.⁹¹ Hierbei wurden im Vergleich zu IAS 39 die Kategorien afs, htm und l&r eliminiert.⁹² IFRS 9 beschränkt sich offiziell auf zwei Kategorien: Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten auf Effektivzinsbasis (at amortised cost) und Bilanzierung zu Zeitwerten (at fair value).⁹³

Bei der Kategorisierung fährt IFRS 9 zweigleisig und trennt zwischen subjektiven und objektiven Bedingungen.⁹⁴

Einerseits hängt die Kategorisierung von dem Geschäftsmodell des Unternehmens ab, innerhalb dessen das Finanzinstrument gehalten wird, andererseits von dem Charakter der vertraglichen Zahlungsströme des Finanzinstruments.⁹⁵

Die Einstufung in die Kategorie amortised cost kommt hierbei nur in Frage, wenn

- das Geschäftsmodell, im Rahmen dessen das Finanzinstrument gehalten wird, darin besteht, die Finanzinstrumente im Bestand zu halten und die damit verbundenen vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen⁹⁶ (subjektive Entscheidung des Unternehmens)⁹⁷ und

⁹⁰ Vgl. Christian (2009), S. 364; IFRS 9.3.1.1 verweist direkt auf entsprechende Regelungen aus IAS 39.

⁹¹ Vgl. IFRS 9.3.1.1 i.V.m. IFRS 9.4.1-9.4.5, IFRS 9.5.1.1 und IFRS 9.5.2.1; vgl. Lüdenbach/Freiberg (2009), S. 2751; vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 632.

⁹² Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 8.

⁹³ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 8. Ein Teil der Fachkreise sieht jedoch durch die Möglichkeit der erfolgsneutralen Bilanzierung der fair value-Änderungen die de-facto Einführung einer dritten Kategorie (vgl. stellvertretend für viele Kuhn (2010), S. 104). Dieses Themengebiet wird im Abschnitt 3.3.1 ausführlich diskutiert.

⁹⁴ Vgl. Christian (2009), S. 365.

⁹⁵ Vgl. IFRS 9.4.1.

⁹⁶ Vgl. IFRS 9.4.2(a).

⁹⁷ Vgl. Christian (2009), S. 365.

- diese Zahlungsströme ausschließlich aus Zins- und Tilgungszahlungen zu bestimmten Zeitpunkten auf den ausstehenden Nominalbetrag bestehen⁹⁸ (objektive Bedingungen).⁹⁹

Erfüllt das Finanzinstrument beide Kriterien nicht kumulativ, muss zwingend die Einstufung in die Kategorie fair value erfolgen.¹⁰⁰

3.2.3 Erst- und Folgebewertung - kein Abschied von Mixed-Model

Die Regelungen zur Erstbewertung unter IFRS 9 wurden aus IAS 39 unverändert übernommen.¹⁰¹ Bei der Folgebewertung hält IFRS 9 analog zu IAS 39 weiterhin am Mixed-Model fest.¹⁰²

Die finanziellen Vermögenswerte aus der Kategorie amortised cost werden analog zu den Kategorien htm und l&r bei IAS 39 zu fortgeführten Anschaffungskosten folgebewertet.¹⁰³

Die finanziellen Vermögenswerte der Kategorie fair value werden in der Regel zu Zeitwerten erfolgswirksam folgebewertet.¹⁰⁴

Bei Eigenkapitalinstrumenten, die die oben genannten Kriterien stets verfehlen werden¹⁰⁵, ist es zusätzlich möglich beim Erstansatz die unwiderrufliche Entscheidung zu treffen diese in Folgeperioden erfolgsneutral und ohne Möglichkeit zum Recycling zum beizulegenden Zeitwert folgebewerten¹⁰⁶. Diese Eigenkapitalinstrumente dürfen aber nicht zu Handelszwecken gehalten werden.¹⁰⁷

⁹⁸ Vgl. IFRS 9.4.2(b).

⁹⁹ Vgl. Christian (2009), S. 365.

¹⁰⁰ Vgl. IFRS 9.4.2.

¹⁰¹ Vgl. IFRS 9.5.1.1 i.V.m. IAS 39.43.

¹⁰² Vgl. Kemper et. al (2009), S. 737; vgl. Wenk (2010), S. 205.

¹⁰³ Vgl. IFRS 9.5.2.1; vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 21; vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 632.

¹⁰⁴ Vgl. IFRS 9.5.2.1; vgl. IFRS 9.5.4.1.

¹⁰⁵ Vgl. Kuhn (2010), S. 104.

¹⁰⁶ Vgl. IFRS 9.5.4.4; vgl. 9.B5.12; vgl. Lüdenbach/Freiberg (2009), S. 2751.

¹⁰⁷ Vgl. IFRS 9.5.4.4.

Zusätzlich wurde die Option aus IAS 39.46(c) eliminiert.¹⁰⁸ Somit müssen auch die Eigenkapitalinstrumente, für die ein fair value nicht verlässlich ermittelbar und kein aktiver Markt vorhanden ist, sowie Derivate auf diese, stets zum fair value bewertet werden.¹⁰⁹

IFRS 9 übernimmt auch die in 2005 eingeführte fair value-Option, allerdings in etwas eingeschränkter Form.¹¹⁰

Zusammengefasst ist die Kategorisierung beim konkreten Finanzinstrument nach folgendem Schema geregelt:

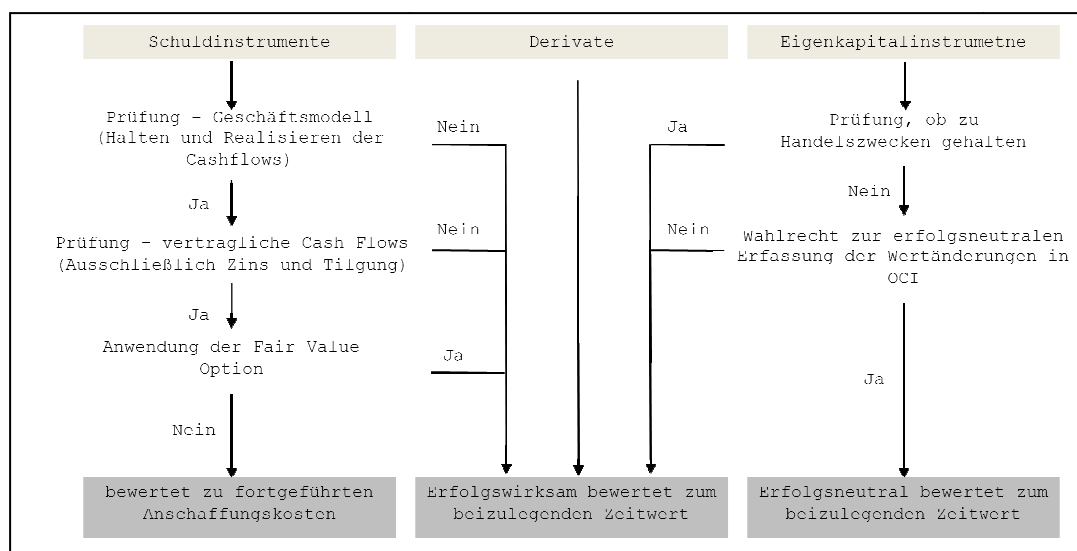


Abb. 4: Kategorisierungsfrage nach IFRS 9 im Überblick¹¹¹

3.2.4 Subjektive Entscheidung des Unternehmens - Prüfung des Geschäftsmodells

Ob ein finanzieller Vermögenswert innerhalb des Mixed-Model zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum fair value bewertet wird, ist zunächst von dem Geschäftsmodell abhängig, innerhalb dessen das Finanzinstrument gehalten wird.¹¹²

Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten kommt dabei nur in Frage, wenn das Geschäftsmodell darin besteht, die Finanzinstrumente im Bestand zu halten und die

¹⁰⁸ Vgl. IASB (2009b), Chart 18.

¹⁰⁹ Vgl. IASB (2009b), Chart 18. Dieses Themenkomplex wird im Abschnitt 3.3.3 näher erläutert.

¹¹⁰ Vgl. IFRS 9.4.5. Die vorgesehene FVO wird im Abschnitt 3.3.2.2 ausführlich erläutert.

¹¹¹ In Anlehnung an Kuhn (2010), S. 105.

¹¹² Vgl. IFRS 9.4.1(a); vgl. IFRS 9.B4.1; vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 66.

damit verbundenen vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen.¹¹³ Die Absicht von fair value-Änderungen durch Verkäufe zu profitieren, steht der Kategorisierung zu fortgeführten Anschaffungskosten restriktiv entgegen.¹¹⁴ Die Beurteilung soll nicht für jedes Instrument einzeln, sondern auf übergeordneter Ebene erfolgen.¹¹⁵ Die Betrachtung der Gesamtunternehmensebene könnte aber auch irreführend sein, denn bei einem Unternehmen kann es zum Einsatz beider Geschäftsmodelle kommen:

- Halten des Finanzinstruments mit Absicht zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme und
- Realisierung der fair value-Gewinne.¹¹⁶

Beispielhaft sei auf eine Bank verwiesen, die sowohl Investmentbanking als auch klassisches Retailbanking betreibt.¹¹⁷ Die finanziellen Vermögenswerte im Bereich Investmentbanking werden in der Regel mit der Absicht der Vereinnahmung der fair value-Gewinne gehalten und müssen somit auch zu Zeitwerten folgebewertet werden.¹¹⁸ Finanzinstrumente aus dem Retailbanking-Bereich werden hingegen oft mit der Absicht gehalten, die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen, ohne kurzfristige fair value-Änderungen zu realisieren.¹¹⁹

In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass identische Finanzinstrumente in unterschiedlichen Geschäftsmodellen gehalten und deswegen einerseits zu fair value und andererseits zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.¹²⁰

¹¹³ Vgl. IFRS 9.4.2(a).

¹¹⁴ Vgl. IFRS 9.B4.5.

¹¹⁵ Vgl. IFRS 9.B4.2.

¹¹⁶ Vgl. IFRS 9.B4.2.

¹¹⁷ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 104.

¹¹⁸ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 103f; vgl. Deloitte (2009), S. 3.

¹¹⁹ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 104; vgl. Deloitte (2009), S. 3. Die Abgrenzung des Geschäftsmodells und die Bestimmung der Beurteilungsebene ist aber nicht immer so trivial. Es wäre etwa an die Finanzinstitute zu denken bei denen eine eindeutige Trennung zwischen Handels- und klassischem Bankgeschäft (Einlage- und Kreditgeschäft) nicht zwangsweise gegeben ist (vgl. EFRAG (2009), S. 9).

¹²⁰ Vgl. Deloitte (2009), S. 3.

Nach IFRS 9.BC26(b) liegt die Entscheidung, auf welcher Aggregationsebene die Beurteilung erfolgt, im Ermessen des Unternehmens.¹²¹

Die Beurteilung des Geschäftsmodells an sich erfolgt allerdings mit Rücksicht auf objektive Gegebenheiten, nämlich anhand der „von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen des Unternehmens (IAS 24) festgelegte(n) Zielsetzung, welche sich in der tatsächlichen Steuerung sowie dem internen Berichtswesen widerspiegelt“^{122, 123} Somit sollte mögliche Willkür seitens des Managements durch permanente und unrealisierbare Änderungen der Zielsetzung des Geschäftsmodells vermieden werden.¹²⁴

IFRS 9.B4.5 und IFRS 9.B4.6 erläutern Beispielfälle, in denen das Geschäftsmodell nicht in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme besteht und somit die darunter fallenden Finanzinstrumente von der Einstufung in die Kategorie amortised cost ausgeschlossen sind:

- das Portfolio der finanziellen Vermögenswerte wird auf fair value-Basis gesteuert und dessen Performance wird auf fair value-Basis beurteilt,¹²⁵ oder
- das Portfolio der finanziellen Vermögenswerte wird mit dem Ziel verwaltet, die Zahlungsströme durch Verkäufe der finanziellen Vermögenswerte zu realisieren¹²⁶.

Allerdings stehen Verkäufe aus dem Portfolio in manchen Fällen der Einstufung in die Kategorie amortised cost nicht entgegen.¹²⁷ Z.B. dürfen Verkäufe vorgenommen werden, wenn:

¹²¹ Vgl. IFRS 9.BC26(b).

¹²² Märkl/Schaber (2010), S. 67.

¹²³ Vgl. IFRS 9.B4.1; vgl. IFRS 9.BC27.

¹²⁴ Vgl. IFRS 9.BC27; vgl. IFRS 9.BC28.

¹²⁵ Vgl. IFRS 9.B4.6. Zur Beurteilung dieser Fragestellung verweist IFRS 9 direkt auf IAS 39.9.b(ii) und somit auf die Regelungen zu FVO unter IAS 39. Diese Charakteristik setzt somit insbesondere entsprechende Dokumentation in Bereichen der Risikomanagement- und der Anlagestrategie voraus.

¹²⁶ Vgl. IFRS 9.B4.5.

¹²⁷ Vgl. IFRS 9.B4.3; vgl. IFRS 9.B4.4 (Example 1); vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 67.

- die Finanzanlagen, wegen des beispielsweise veränderten Ratings, nicht mehr zu der Anlagestrategie des Unternehmens passen¹²⁸ oder
- eine Versicherungsgesellschaft die Anpassung auf geänderte Zahlungserwartungen (change in expected duration) vornimmt¹²⁹ oder
- Investitionen finanziert werden sollen¹³⁰.

Kommt es aber zu mehr als lediglich einer geringen Anzahl („more than an infrequent number“¹³¹) an Verkäufen, soll überprüft werden, ob und ggf. wie diese Verkäufe mit dem Ziel zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zusammenpasst.¹³²

3.2.5 Objektive Merkmale des Finanzinstruments - Prüfung der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme

3.2.5.1 Die Grundkonzeption des Kriteriums

Nach der Feststellung des Geschäftsmodells sollen die einzelnen Finanzinstrumente bezüglich ihrer vertraglichen Zahlungsströme überprüft werden.¹³³ Die Prüfung erfolgt im Unterschied zur Prüfung des Geschäftsmodells auf instrument-by-instrument Basis.¹³⁴

IFRS 9 führt explizit auf, dass die beiden Kriterien Prüfung des Geschäftsmodells und Prüfung der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme der Finanzinstrumente die gleiche Bedeutung für die Kategorisierung haben.¹³⁵ Allerdings empfiehlt es sich, die Prüfung des Geschäftsmodells aus Effizienzgründen im ersten Schritt durchzuführen.¹³⁶ Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Prüfung des Geschäftsmodells auf übergeordneter (Portfolio)Ebene und

¹²⁸ Vgl. IFRS 9.B4.3(a) (Übersetzung in Anlehnung an Kuhn (2010), S. 105).

¹²⁹ Vgl. IFRS 9.B4.3(b) (Übersetzung in Anlehnung an Kuhn (2010), S. 105).

¹³⁰ Vgl. IFRS 9.B4.3(c) (Übersetzung in Anlehnung an Kuhn (2010), S. 105).

¹³¹ IFRS 9.B4.3.

¹³² Vgl. IFRS 9.B4.3.

¹³³ Vgl. IFRS 9.4.2(b); vgl. Ernst & Young (2009), S. 4.

¹³⁴ Vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 634.

¹³⁵ Vgl. IFRS 9.BC21.

¹³⁶ Vgl. IFRS 9.BC21.

macht die aufwendige Einzelprüfung der Finanzinstrumente u.U. überflüssig.¹³⁷

Die Einstufung in die Kategorie amortised cost ist nur zulässig, wenn das Finanzinstrument zu den bestimmten, festgelegten Zeitpunkten die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme erzeugt, die ausschließlich Zins- und Tilgungsleistung auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen.¹³⁸

Die Zinszahlungen spiegeln nach IFRS 9 ausschließlich Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko auf den ausstehenden Betrag über einen bestimmten Zeitraum wieder.¹³⁹ Hierbei wird auf die Substanz der Zahlungsströme und nicht auf deren vertragliche oder sonstige Bezeichnung abgestellt.¹⁴⁰

Die etwaigen Hebelwirkungen eines Finanzinstruments, die die Variabilität der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme derart erhöhen, dass diese nicht nur Zins- und Tilgungszahlungen darstellen, stehen der Einstufung in die Kategorie amortised cost entgegen.¹⁴¹

Eigenkapitalinstrumente sowie Derivate würden mangels feststehender Höhe und zeitlicher Verteilung der Zahlungsströme sowie wegen Unvereinbarkeit der Zahlungsströme mit dem Zinscharakter (nach dem Verständnis von IFRS 9¹⁴²) das Kriterium stets verfehlen und müssen deshalb immer in die fair value-Kategorie eingestuft werden.¹⁴³

¹³⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.4.

¹³⁸ Vgl. IFRS 9.4.2(b) (Übersetzung in Anlehnung an Kuhn (2010), S. 106).

¹³⁹ Vgl. IFRS 9.4.3.

¹⁴⁰ Vgl. IFRS 9.B4.15; vgl. IFRS 9.B4.16. Hierbei werden insbesondere die sog. Projektfinanzierungen angesprochen, bei denen Ansprüche der Gläubiger sich auf die Performance des zu finanzierenden Objekts beschränken. Sogar, wenn diese Zahlungen als Zins und Tilgung bezeichnet werden, werden diese überwiegend das Kriterium zur Einstufung in die Kategorie amortised cost verfehlen (vgl. Ernst & Young (2009), S. 7; vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 630).

¹⁴¹ Vgl. IFRS 9.B4.9.

¹⁴² Vgl. IFRS 9.4.3.

¹⁴³ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 12; vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 69; vgl. IFRS 9.B4.9. Die Behandlung von Eigenkapitalinstrumenten und Derivaten war nach IAS 39 analog, abgesehen von der Ausnahme der at cost-Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten, für die es keinen aktiven Markt gibt und der fair value nicht verlässlich ermittelt werden konnte, sowie für Derivate auf diese (vgl. IAS 39.46(c); vgl. hierzu auch Abschnitt 3.1).

3.2.5.2 Geregelte Ausnahmefälle

IFRS 9 beinhaltet einige Ausnahmeregelungen für Finanzinstrumente, bei denen die Hebelwirkung gegeben ist, diese jedoch in die Kategorie amortised cost eingestuft werden dürfen.

Nach IFRS 9.B4.8 muss die Beurteilung der Zahlungsströme eines Finanzinstruments stets in der Währung erfolgen, in der das Finanzinstrument notiert¹⁴⁴. Sonst würden sich durch Währungsumrechnungseffekte Hebelwirkungen, für in ausländischen Währungen notierte, Finanzinstrumente ergeben.¹⁴⁵ Diese würden folglich die Voraussetzung für die Einstufung in die Kategorie amortised cost stets verfehlen.¹⁴⁶

Eine weitere Ausnahme beinhaltet IFRS 9.B4.18. Hierbei soll die Beurteilung des Finanzinstruments von den Zahlungsströmen und Hebelwirkungen, deren Charakter nicht echt¹⁴⁷ („not genuine“¹⁴⁸) ist, unbeeinflusst bleiben.¹⁴⁹ Als solche beschreibt IFRS 9.B4.18 die Zahlungsströme, deren Eintreten von „extrem seltene[s](n), äußerst ungewöhnliche[s](n) und sehr unwahrscheinliche[s](n)“¹⁵⁰ Ereignissen abhängig ist („extremely rare, highly abnormal and very unlikely“¹⁵¹).¹⁵²

Drei weitere Ausnahmen beinhaltet IFRS 9.B4.12:

Zunächst darf die Volatilität der Zahlungen durch die im Vorhinein vereinbarte variable Verzinsung verändert werden, soweit diese Art der Verzinsung das tatsächliche Kreditrisiko und den Zeitwert des Geldes widerspiegelt.¹⁵³

¹⁴⁴ Vgl. IFRS 9.B4.8.

¹⁴⁵ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 68.

¹⁴⁶ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 68.

¹⁴⁷ Übersetzung aus IAS 32.AG28.

¹⁴⁸ IFRS 9.B4.18.

¹⁴⁹ Vgl. IFRS 9.B4.18.

¹⁵⁰ IAS 32.AG28.

¹⁵¹ IFRS 9.B4.18.

¹⁵² Vgl. IFRS 9.B4.18. Der Begriff ist allerdings nicht neu und wird bereits in IAS 32.AG28 i.V.m. IAS 32.25(a) bei der Differenzierung zwischen Eigen- und Fremdkapitalcharakter der bedingten Erfüllungsvereinbarungen in gleicher Weise definiert (vgl. hierzu Küting/Dürr (2005), S. 1530).

¹⁵³ Vgl. IFRS 9.B4.12(a).

IFRS 9.B4.13 nennt hierzu als Beispiel eine Anleihe, deren Verzinsung sich nach dem Inflationsindex für die Währung richtet, in der die Anleihe notiert.¹⁵⁴ Die Verzinsung ist also variabel, jedoch wird mit dieser Verzinsungsstruktur stets die reale, inflationsbereinigte Verzinsung erreicht, was c.p. durchaus das Kreditrisiko und Zeitwert des Geldes widerspiegeln kann.¹⁵⁵

IFRS 9.B4.13 enthält weitere Beispiele, die Hilfestellung bei der Bestimmung der Substanz der Zahlungsströme geben sollen.¹⁵⁶

Weiterhin regelt IFRS 9.B4.12 i.V.m. IFRS 9.B4.10 und IFRS 9.B4.11 die Ausnahmefälle für vorzeitig kündbare Schuldinstrumente (puttable/callable debt instrument) und Schuldinstrumente mit Verlängerungsoption.¹⁵⁷ Diese Schuldinstrumente beinhalten faktisch ein eingebettetes Derivat, das je nach Art des Finanzinstruments eine Long-Position auf eine put- oder call-Option darstellt.

IFRS 9 erlaubt die Qualifizierung der Zahlungsströme aus solchen Schuldinstrumenten als ausschließlich Zins- und Tilgungsleistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen.¹⁵⁸ Zunächst dürfen die Verlängerungs- und Kündigungsrechte nicht an ungewisse Ereignisse in der Zukunft anknüpfen, es sei denn:

- diese schützen
 - o den Kreditgeber vor einer Bonitätsverschlechterung des Obligors¹⁵⁹ oder vor dem change-of-

¹⁵⁴ Vgl. IFRS 9.B4.13 (Instrument A).

¹⁵⁵ Vgl. IFRS 9.B4.13 (Instrument A). Wäre die Verzinsung z.B. an den Gewinn des Unternehmens gekoppelt, würde diese eine zusätzliche Hebelwirkung verursachen und gegen die Einstufung in die Kategorie amortised cost sprechen (vgl. Ernst & Young (2009), S. 5; vgl. Christian (2009), S. 366). Die Anleihe könnte man als Kombination einer festverzinslichen Anleihe und eines Forwardvertrages auf das prozentuale Ergebnis des Unternehmens sehen.

¹⁵⁶ Vgl. IFRS 9.B4.13. Die Aufzählung hat aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf die Erläuterung der einzelnen Beispiele wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da dies den Umfang der Arbeit sprengen würde. Die relevanten Beispiele werden an den geeigneten Stellen näher betrachtet.

¹⁵⁷ Vgl. IFRS 9.B4.13(b,c) i.V.m. IFRS 9.B4.10 und IFRS 9.B4.11.

¹⁵⁸ Vgl. IFRS 9.B4.10; vgl. IFRS 9.B4.11.

¹⁵⁹ Hierbei wäre an die Verletzung der Kreditvereinbarungen (coventants) oder Bonitätsverschlechterung aufgrund der internen und externen Effekte zu denken (vgl. IFRS 9.B4.10(b); vgl. IFRS 9.B4.11(b); vgl. Christian (2009), S. 366).

control - der Veränderung der Beherrschungsverhältnisse¹⁶⁰ - beim Letzteren¹⁶¹ oder

o den Kreditgeber oder den Obligor vor den Änderungen der relevanten Steuergesetzgebung¹⁶²

und

- im Falle einer Kündigungsoption beinhalten die anfallenden Zahlungen die Zins- und Tilgungsleistungen auf den ausstehenden Betrag.¹⁶³ Dabei ist die angemessene Kompensation für die vorzeitige Kündigung unschädlich.¹⁶⁴
- im Falle einer Verlängerungsoption beinhalten die anfallenden Zahlungen nur Zins- und Tilgungsleistungen auf den ausstehenden Betrag in der Verlängerungsperiode.¹⁶⁵

IAS 39 erlaubt die Bilanzierung des gesamten Instruments dieser Art zu Anschaffungskosten nicht¹⁶⁶ und schreibt grundsätzlich die Aufspaltung von kündbaren Finanzinstrumenten vor, es sei denn, dass der Ausübungspreis der Option bei den jeweiligen Ausübungszeitpunkten ungefähr gleich den fortgeführten Kosten des Schuldinstruments ist.¹⁶⁷ Im Falle der Schuldinstrumente mit Verlängerungsoption wird die Anpassung des Zinssatzes an den aktuellen Marktzins zum Verlängerungszeitpunkt verlangt.¹⁶⁸ Im Falle der Aufspaltung wäre das Derivat zum fvtpf folgebewerten.¹⁶⁹ Für die Bewertung des Schuldinstruments würde eine der drei Kategorien afs, l&r und htm in Frage kommen.¹⁷⁰

¹⁶⁰ Vgl. Christian (2009), S. 366.

¹⁶¹ Vgl. IFRS 9.B4.10(a(i)); vgl. IFRS 9.B4.11(a(i)).

¹⁶² Vgl. IFRS 9.B4.10(a(ii)); vgl. IFRS 9.B4.11(a(ii)).

¹⁶³ Vgl. IFRS 9.B4.10(b).

¹⁶⁴ Vgl. IFRS 9.B4.10(b).

¹⁶⁵ Vgl. IFRS 9.B4.11(b).

¹⁶⁶ Vgl. IAS 39.AG19; vgl. Lüdenbach (2010), S. 1497f. Als Begründung gilt die Tatsache, dass die Zahlung der Optionsprämie und deren mögliche Ausübung mit der Absicht des Haltens des Vermögenswerts bis zur Endfälligkeit nicht vereinbar seien.

¹⁶⁷ Vgl. IAS 39.AG30(g). Zur genauen Diskussion des Themenkomplexes Vgl. Lüdenbach (2010), S. 1511.

¹⁶⁸ Vgl. IAS 39.AG30(c). Zur genauen Diskussion des Themenkomplexes Vgl. Lüdenbach (2010), S. 1511.

¹⁶⁹ Vgl. IAS 39.11 i.V.m. IAS 39.46.

¹⁷⁰ Vgl. Lüdenbach (2010), S. 1513.

Die gesonderte Regelung für kündbare Schuldinstrumente und für solche mit Verlängerungsoption wird in IFRS 9 im Unterschied zu IAS 39 getrennt von Regelungen zu eingebetteten Derivaten dargestellt.¹⁷¹ Gründe für diese Separierung führt IFRS 9 allerdings nicht explizit auf.¹⁷²

3.2.6 Kritische Würdigung der Grundkonzeption der Kategorisierungsfrage

Trotz oder gerade wegen der umfangreichen Überarbeitung der Grundkonzeption der Kategorisierungsfrage stößt dieser Teil von IFRS 9 auf Kritik.¹⁷³ Wie aufzuzeigen ist, betrifft diese Kritik sowohl die definitorische Problematik als auch die konzeptionelle Ausrichtung des IFRS 9. Grundsätzlich wird die Ausrichtung der Kategorisierung und Bewertung der Finanzinstrumente auf das Geschäftsmodell – neben der Beurteilung der Charakteristik der Zahlungsströme – positiv gesehen,¹⁷⁴ denn die Wertänderungen sollten dann Ergebniswirkung haben, wenn die Realisierung dieser Wertänderungen zumindest geplant ist.¹⁷⁵

Allerdings bleiben einige Fragen offen:

Der unter IFRS 9 neu eingeführte Begriff des Business Model¹⁷⁶ hat weitestgehend Klarstellungsbedarf in der Fachliteratur verursacht.¹⁷⁷ Seitens des IASB fehlt es in dieser Hinsicht abgesehen von einigen Beispielen in der Application Guidance¹⁷⁸ sowohl an einer genauen Definition als auch an genauen Abgrenzungskriterien.¹⁷⁹ Der damit verbundene Analyse- und Interpretationsaufwand, insbesondere für Banken und Unternehmen mit einer großen Anzahl

¹⁷¹ Vgl. IFRS 9.B4.10; vgl. IFRS 9.B4.11; vgl. IAS 39.AG30(c); vgl. IAS 39.AG30(c).

¹⁷² Denkbar wäre aber, dass das IASB mit dieser Vorgabe die flächendeckende Bewertung von Schuldinstrumenten mit Kündigungsrecht oder Verlängerungsoption zum fair value und die damit einhergehende Ergebnisvolatilität vermeiden wollte.

¹⁷³ Vgl. beispielhaft Märkl/Schaber (2010), S. 67f., S. 69f.

¹⁷⁴ Vgl. beispielhaft Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 634; vgl. EFRAG (2009), S. 3; vgl. IDW (2009), S. 3; vgl. Naumann (2010a), S. 1.

¹⁷⁵ Vgl. beispielhaft Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 634.

¹⁷⁶ Vgl. Ernst & Young (2009), S. 3.

¹⁷⁷ Vgl. beispielhaft Naumann (2010b), S. 781.

¹⁷⁸ Vgl. IFRS 9.B4.3-6.

¹⁷⁹ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 107.

von Finanzinstrumenten¹⁸⁰, darf nicht unterschätzt werden.¹⁸¹

Umfangreich wird sicherlich auch der Dokumentationsaufwand, der die genaue Ausrichtung des Geschäftsmodells darlegen soll, zumal nur die Willenserklärung des Managements für die Festlegung des Geschäftsmodells nicht ausreicht.¹⁸² Für diese Zwecke sind die Bilanzierenden, aber auch die Abschlussprüfer in hohem Maße gefordert.¹⁸³ Deshalb fordern Fachkreise bereits seit der Veröffentlichung des ED die Ausarbeitung von konkreteren, prinzipienbasierten Kriterien für die Feststellung des Geschäftsmodells seitens des IASB.¹⁸⁴

Unklar bleibt weiterhin, wie der Begriff „infrequent number“ aus IFRS 9.B4.3 zu interpretieren ist.¹⁸⁵ Insbesondere ist unklar, ob es sich hierbei um die Anzahl der Transaktionen oder um die relativen oder absoluten Volumina der Transaktionen handelt.¹⁸⁶ Das IASB hat sich hier gegen die Nutzung des Begriffs „more than insignificant amount“¹⁸⁷ aus IAS 39.52 entschieden, auf dem in der vergleichbaren Situation bei Anwendung der tainting-rules unter IAS 39 zurückgegriffen wurde¹⁸⁸.

Gleichzeitig gibt IFRS 9 weder Strafen noch sonstige Sanktionen für den Fall vor, wenn Verkäufe aus dem amortised cost Portfolio „more than an infrequent number“ überschreiten.¹⁸⁹ In der Literatur wird jedenfalls darüber gerätselt, ob in diesem Fall die Umklassifizierung des

¹⁸⁰ Vgl. Pricewaterhousecoopers (2010), S. 2.

¹⁸¹ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 107; vgl. Ernst & Young (2009), S. 15.

¹⁸² Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 107. Zu diesem Themenkomplex Vgl. Abschnitt 3.2.4.

¹⁸³ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 107; vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 634.

¹⁸⁴ Vgl. beispielhaft Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 634. Gemäß mehreren Anmerkungen ist sich das IASB des Problems sehr wohl bewusst, gibt jedoch an, dass laut Kommentaren die aktuelle Erläuterung im Vergleich zum ED für Anwender hilfreicher wäre (vgl. IASB (2009b), Chart 12). Wie bereits ausgeführt, kommt aber die Fachliteratur hinsichtlich dieser Frage zu einem anderen Ergebnis.

¹⁸⁵ Vgl. beispielhaft Märkl/Schaber (2010), S. 68; vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 9.

¹⁸⁶ Vgl. beispielhaft Märkl/Schaber (2010), S. 68.

¹⁸⁷ IAS 39.52.

¹⁸⁸ Vgl. IAS 39.52.

¹⁸⁹ Vgl. beispielhaft Märkl/Schaber (2010), S. 68; vgl. Kuhn (2010), S. 105.

gesamten Portfolios in Analogie zur tainting-rule¹⁹⁰ vorgenommen werden sollte.¹⁹¹

Die Qualifizierung eines Ereignisses als „not genuine“ i.V.m. IFRS 9.B4.18 dürfte in der Praxis ebenfalls mit Schwierigkeiten verbunden und kaum nachweisbar sein.¹⁹² Denn die Vertragsparteien würden sich kaum Gedanken über Ereignisse machen, deren Eintreten als „extrem selten[es], äußerst ungewöhnlich[es] und sehr unwahrscheinlich[es]“¹⁹³ eingeschätzt wird.¹⁹⁴ Somit könnten sogar Ereignisse, von deren Eintreten nicht ausgegangen wird, die aber mit geringer Wahrscheinlichkeit eintreten könnten, die Klassifikation in Richtung der fair value-Kategorie beeinflussen.¹⁹⁵

Diese Unschärfen leisten ganz eindeutig keinen Beitrag zur Komplexitätsreduktion, Transparenz und Verständlichkeit der Rechnungslegung.¹⁹⁶

Da die Verwendungsabsicht des Managements bzgl. einzelner Finanzinstrumente bei der Beurteilung des Geschäftsmodells ohne Bedeutung ist, ist es fraglich, wie Finanzinstrumente behandelt werden sollten, die zwar zum amortised cost-Portfolio zugeordnet wurden, allerdings unter fair value-Gesichtspunkten gesteuert werden, bei Bedarf verkauft werden könnten und oft nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden.¹⁹⁷ Beispielhaft sei hier auf die Liquiditätsreserve einer Bank verwiesen.¹⁹⁸

Plant das Unternehmen einige Verkäufe aus dem Portfolio in solchen oder vergleichbaren Situationen, kann die Einstufung des Geschäftsmodells extrem ermessensabhängig sein („significant judgement“¹⁹⁹), zumal das IASB keine

¹⁹⁰ Vgl. IAS 39.51; vgl. IAS 39.52.

¹⁹¹ Vgl. beispielhaft Märkl/Schaber (2010), S. 68.

¹⁹² Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 12.

¹⁹³ IAS 32.AG28.

¹⁹⁴ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 12.

¹⁹⁵ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 12.

¹⁹⁶ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74.

¹⁹⁷ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 67f.

¹⁹⁸ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 67f.

¹⁹⁹ KPMG International Standards Group (2009), S. 9.

konkreten Vorgaben über den zulässigen Umfang und Volumen der geplanten Verkäufe spezifiziert hat.²⁰⁰

Gegenstand des Interesses bleibt auch, wie Transfers der finanziellen Vermögenswerte zwischen einzelnen Portfolien bilanziell zu behandeln sind.²⁰¹ IFRS 9 regelt die Umgliederung der Finanzinstrumente nur im Kontext ganzer Portfolien²⁰² und berücksichtigt Änderungen in der Verwendungsabsicht bezüglich einzelner Finanzinstrumente nicht.²⁰³

Die explizite Ausrichtung der Kategorisierung auf das Geschäftsmodell und die Charakteristik der Zahlungsströme könnte weiterhin viele Unternehmen dazu zwingen, einige der nach den IAS 39 Amendments vom Oktober 2008 getätigten Umwidmungen wieder rückgängig zu machen oder die Dokumentation und Portfoliozuordnung dieser Finanzinstrumente anzupassen²⁰⁴ - eine Vorgabe mit unvorhersehbaren Folgen.

3.3 Sonderfragen der Klassifikation und Bewertung der Finanzinstrumente nach IFRS 9

3.3.1 Erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (FVTOCI)

Obwohl das IASB explizit nur zwischen zwei Kategorien trennt,²⁰⁵ sehen Fachkreise durch die Möglichkeit zur erfolgsneutralen Erfassung der fair value-Änderungen bei Eigenkapitalinstrumenten (nachfolgend OCI-Option genannt) die de-facto Einführung einer dritten Kategorie.²⁰⁶ Das ist verwirrend und trägt nicht dazu bei, das erklärte

²⁰⁰ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 9. Hierbei sei auf den in IFRS 9.B4.4(Example 1) erwähnten und gleichzeitig abstrakten Begriff "some sales" und den bereits diskutierten Begriff "more than an infrequent number" verwiesen.

²⁰¹ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 68; vgl. IDW (2009), S. 3.

²⁰² Vgl. IFRS 9.5.3.

²⁰³ Vgl. IFRS 9.4.9; vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 68; vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 106.

²⁰⁴ Vgl. Ernst & Young (2009), S. 15f.

²⁰⁵ Vgl. IASB (2009b), Chart 7.

²⁰⁶ Vgl. Kuhn (2010), S. 104; vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74. Diese de-facto Kategorie weist einige Ähnlichkeiten auf mit der unter IAS 39 geltenden afs-Kategorie. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden an der geeigneten Stelle diskutiert.

Ziel von IFRS 9 – Komplexitätsreduktion und höhere Verständlichkeit²⁰⁷ – zu erreichen.²⁰⁸

3.3.1.1 Voraussetzungen für die Einstufung

Um von der Möglichkeit Gebrauch machen zu können, fair value-Änderungen nicht über die GuV, sondern über die OCI-Position erfolgsneutral zu erfassen, muss zunächst ein Eigenkapitalinstrument aus dem Regelungsbereich des IFRS 9 vorliegen²⁰⁹, das nicht zum Verkauf bestimmt ist.²¹⁰ Ferner muss die entsprechende Entscheidung bereits beim Erstansatz getroffen werden.²¹¹ Diese kann in späteren Perioden nicht widerrufen werden.²¹² Im Unterschied zur üblichen Kategorisierungskonzeption des IFRS 9, bei dem die Beurteilung auf übergeordneter, oftmals auf Portfolioebene erfolgt, wird bei der OCI-Kategorie²¹³ die Entscheidung für jedes Finanzinstrument einzeln (auf sog. share-by-share Basis) getroffen.²¹⁴

3.3.1.2 Erst- und Folgebewertung

Unter anderem verdeutlicht IFRS 9 mithilfe eines Beispiels, wie die Erst- und Folgebewertung der FVOCI-Finanzinstrumente erfolgen soll.²¹⁵ Der Erstansatz erfolgt zum fair value inklusive angefallener Transaktionskosten.²¹⁶ Die Wertänderungen in den Folgeperioden werden symmetrisch aber erfolgsneutral in der sog. OCI-Position

²⁰⁷ Vgl. IFRS 9.BC8; vgl. IFRS 9.BC9.

²⁰⁸ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74.

²⁰⁹ Vgl. IFRS 9.5.4.4. Auf die Anteile an assoziierte Unternehmen, die nach Equity-Methode zu bewerten sind, ist die OCI-Option z.B. nicht anwendbar (vgl. Christian (2009), S. 368).

²¹⁰ Vgl. IFRS 9.5.4.4.

²¹¹ Vgl. IFRS 9.5.4.4.

²¹² Vgl. IFRS 9.5.4.4.

²¹³ Im Folgenden werden die Finanzinstrumente, bei denen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, die fair value-Änderungen über die OCI-Position zu buchen, als OCI-Kategorie bezeichnet, zumal ein Teil der Fachkreise ohnehin von der Einführung einer de-facto Kategorie spricht (vgl. Einführung in Abschnitt 3.3.1).

²¹⁴ Vgl. IFRS 9.B5.12.

²¹⁵ Vgl. IFRS 9.B5.4.

²¹⁶ Vgl. IFRS 9.B5.4.

erfasst.²¹⁷ Bei der Bewertung am Stichtag werden etwaige Veräußerungskosten nicht berücksichtigt.²¹⁸

Beispiel:²¹⁹ Ein Unternehmen kauft eine Aktie für 100 GE. Hierbei fallen Transaktionskosten von 2 GE an. Der Aktienkurs bleibt bis zum Stichtag bei 100 GE. Beim Verkauf würden dem Unternehmen Kosten i.H.v. 3 GE entstehen.

Der Erstansatz erfolgt zu 102 GE. Am Stichtag ist die Aktie zu fair value zu bewerten. Die Differenz zu dem bisherigen Buchwert wird allerdings erfolgsneutral über die OCI-Position erfasst.²²⁰ Somit lautet die Buchung am Stichtag:

OCI 2 an Wertpapier 2.

Die im Veräußerungsfall anfallenden Kosten finden keine Berücksichtigung.²²¹

Die in der OCI-Position gebuchten Beträge werden weder beim Abgang, noch bei einer dauerhaften Wertminderung, noch bei sonstigen Ereignissen erfolgswirksam (kein Recycling), können aber in eine andere Eigenkapitalposition umbucht werden.²²² Somit entfällt die Notwendigkeit von Impairmentregelungen für die OCI-Kategorie.²²³

Im Gegensatz zur ursprünglichen Intention im ED, wonach auch die Dividenden auf OCI-Eigenkapitalinstrumente erfolgsneutral erfasst werden sollten,²²⁴ werden diese gemäß IAS 18 erfolgswirksam über die GuV erfasst, es sei denn, es handelt sich eindeutig um eine Kapitalrückzahlung.²²⁵

Währungsumrechnungseffekte für Eigenkapitalinstrumente, die eindeutig keine monetären Positionen darstellen, sind

²¹⁷ Vgl. IFRS 9.B5.4; vgl. IFRS 9.5.4.4.

²¹⁸ Vgl. IFRS 9.B5.4.

²¹⁹ Vgl. IFRS 9.B5.4.

²²⁰ Vgl. IFRS 9.B5.4.

²²¹ Vgl. IFRS 9.B5.4.

²²² Vgl. IFRS 9.B5.12; vgl. Ernst & Young (2009), S. 10; Wegen international immer wieder vorhandenen gesetzlichen Einschränkungen zu den einzelnen Eigenkapitalpositionen entschied sich IASB keine konkreten Vorgaben bzgl. der Zielposition im Eigenkapital zu machen (vgl. IFRS 9.BC87).

²²³ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 18.

²²⁴ Vgl. Exposure Draft ED/2009/7.22.

²²⁵ Vgl. IFRS 9.B5.12.

ebenfalls erfolgsneutral nach IAS 21.30 im OCI zu erfassen.²²⁶

3.3.1.3 Mögliche Gründe für die Einführung von FVTOCI

Daran, dass der fair value der beste Bewertungsmaßstab für Eigenkapitalinstrumente ist, zweifelt das IASB nicht.²²⁷ Allerdings könne nach Meinung des IASB die erfolgswirksame Erfassung der fair value-Änderungen nicht bei allen Eigenkapitalinstrumenten aufschlussreich und informativ sein.²²⁸ Insbesondere gelte dies für Investitionen, deren Hauptziel nicht die kurzfristige Realisierung der fair value-Gewinne ist.²²⁹

Das IASB betont mit Rücksicht auf die Informationsfunktion des Jahresabschlusses, dass insbesondere bei der Bewertung von Unternehmen oftmals zwischen dem Ergebnis aus Investitionen mit spekulativem Charakter und dem aus Investitionstätigkeit mit strategischen Zielen unterschieden wird.²³⁰ Die vorgesehene OCI-Option würde genau die Grundlage für Unterscheidungen solcher Art liefern und sei daher besonders nützlich.²³¹

Mit den vorgeschlagenen Änderungen hat das IASB auch auf die Kritik seitens EU und Praxis bzgl. der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Impairmentregelungen reagiert.²³²

Für die Vorgängerkategorie von OCI - afs - sollten sowohl positive als auch negative Differenzbeträge zwischen Anschaffungskosten und fair value erfolgsneutral in der OCI-Position erfasst werden.²³³ Erst wenn objektive Hinweise für Impairment vorlagen (oder beim Abgang des Finanz-

²²⁶ Vgl. IFRS 9.B5.13f.; vgl. Christian (2009), S. 368.

²²⁷ Vgl. IFRS 9.BC83.

²²⁸ Vgl. IFRS 9.BC83.

²²⁹ Vgl. IFRS 9.BC83.

²³⁰ Vgl. IFRS 9.BC84.

²³¹ Vgl. IFRS 9.BC84.

²³² Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74. Für Kritik an komplizierte Impairmentregelungen vgl. auch EFRAG (2009), S. 23f.

²³³ Vgl. IAS 39.55(b).

instruments), sollten die in der OCI-Position erfassten Beträge erfolgswirksam werden.²³⁴

Die ergebniswirksame Wertaufholung war beim Eintreten neuer, vorteilhafter Ereignisse bis zur Höhe des erfolgswirksam gewordenen Impairments möglich; eine darüber hinausgehende Zuschreibung war weiterhin erfolgsneutral.²³⁵ Eine Ausnahme von dieser Regelung gab es jedoch für Eigenkapitalinstrumente.²³⁶ Für diese war die Zuschreibung nach Impairment stets erfolgsneutral.²³⁷

Zwar betrifft der erste Teil des IFRS 9 die Impairmentregelungen nicht direkt, jedoch wird durch Vorgabe der Klassifikationsregeln die spätere Behandlung dauerhafter Wertminderungen sehr wohl beeinflusst.²³⁸ Unter IFRS 9 werden die Impairmentregeln voraussichtlich nur für die Kategorie amortised cost eingeführt.²³⁹ Da die Wertänderungen der OCI-Kategorie stets erfolgsneutral erfasst werden und kein Recycling vorgesehen ist,²⁴⁰ wird es demnach für die OCI-Kategorie keine Impairmentregeln geben.²⁴¹

Mit der Entscheidung, die OCI-Kategorie nur für Eigenkapitalinstrumente offen zu lassen und deren Wertänderungen zusätzlich stets erfolgsneutral erfassen zu dürfen, wird geschickt auf die bereits diskutierte Problembereiche – die differenzierte Erfassung der Ergebnisse aus Investitionstätigkeiten und die Vereinfachung der Impairmentregelungen – reagiert.²⁴²

Der neue Standard gibt jetzt auch für Eigenkapitalinstrumente vergleichsweise konsistente Regeln vor, indem

²³⁴ Vgl. IAS 39.67.

²³⁵ Vgl. IAS 39.70.

²³⁶ Vgl. IAS 39.69.

²³⁷ Vgl. IAS 39.69. Für die „Zweckmäßigkeit“ dieser Regelung war die Äußerung von dem Vorsitzenden des IASB Sir David Tweedie charakteristisch: „We allow reversals (...) but we do not for equity instruments, don't ask me why“ (Interview mit Sir David Tweedie (2009), 19:35 – 19:45).

²³⁸ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 20.

²³⁹ Vgl. Deloitte (2009), S. 6.

²⁴⁰ Vgl. Abschnitt 3.3.1.2.

²⁴¹ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 20; vgl. Deloitte (2009), S. 5.

²⁴² Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 20; vgl. IFRS 9.BC83; vgl. IFRS 9.BC84.

die künftigen Wertschwankungen stets erfolgswirksam (Einstufung in die fair value-Kategorie) oder stets erfolgsneutral (Einstufung in die OCI-Kategorie) behandelt werden.²⁴³

Dieser Vorteil wird aber, wie es zu zeigen gilt, durch einen zusätzlichen permanenten Kongruenzverstoß und durch einige weitere Nachteile erkauft.²⁴⁴

3.3.1.4 FVTOCI – kritische Würdigung

Offensichtlich wurden im Vorfeld der Ausarbeitung des neuen IFRS 9 Vorschläge an das IASB gemacht, eine dritte Kategorie in Analogie zur unter IAS 39 geltenden afs-Kategorie einzuführen.²⁴⁵ Das IASB hat aber den Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, dieser würde weder zur Komplexitätsreduktion noch zur Verbesserung der Darstellung der Finanzinstrumente beitragen.²⁴⁶

Umso erstaunlicher ist es, dass die Möglichkeit zur Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten eröffnet werden soll, die eine große Ähnlichkeit mit der afs-Kategorie aus IAS 39 aufweist.²⁴⁷

Die Ähnlichkeit mit der Grundkonzeption der Kategorie fair value fehlt, abgesehen vom gemeinsamen Wertmaßstab.²⁴⁸

Kategorie	afs	OCI	fair value (erfolgswirksame Grundkonzeption)
Kriterium			
Wertmaßstab	Fair value	Fair value	Fair value
Anwendung für	Alle aktiven FI	Nur EK-Instrumente	Vorerst nur aktive FI
Behandlung der Wertänderungen	Ergebnisneutral bis auf Impairment oder Abgang	Stets ergebnisneutral	Stets ergebniswirksam
Restriktion	Darf nicht trading sein	Darf nicht trading sein	Keine derartigen Restriktionen
Entscheidungsebene	Instrument by Instrument	Instrument by Instrument	Portfolio bzw. übergeordnete Ebene
Erstbewertung	Fair value +Transaktionskosten	Fair value +Transaktionskosten	Fair value (ohne) Transaktionskosten

Abb. 5: Vergleich der neuen und bestehenden fair value-Kategorien²⁴⁹

²⁴³ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74; vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 20.

²⁴⁴ Vgl. dazu den nachfolgenden Abschnitt.

²⁴⁵ Vgl. IFRS 9.BC51(b); vgl. EFRAG (2009), S. 22.

²⁴⁶ Vgl. IFRS 9.BC51(b).

²⁴⁷ Vgl. Abb. 5.

²⁴⁸ Vgl. Abb. 5.

Das IASB gibt aber die Existenz einer dritten Kategorie nicht zu, sondern bezeichnet diese als: „exception to overall classification and measurement approach“²⁵⁰.²⁵¹

Ausgehend von den in Frage kommenden Bewertungsmaßstäben enthält auch IAS 39 nur zwei Kategorien, diese wurden jedoch für Klassifikationszwecke weiter unterteilt.²⁵² Somit wird die Anzahl der Kategorien in IFRS 9 und IAS 39 – nach dem Prinzip des Vergleichs zwischen Äpfeln und Birnen – auf ein falsches Kriterium bezogen.

Diese de-facto Einführung der dritten Bewertungskategorie wird in der Literatur häufig als Verstoß gegen das erklärte Ziel des Standards – Komplexitätsreduktion – gesehen.²⁵³

Die OCI-Kategorie sollte überwiegend für die sog. strategischen Investitionen eingesetzt werden, deren Hauptziel nicht die Gewinnrealisierung aus fair value-Änderungen ist.²⁵⁴ Die Wertschwankungen solcher Investitionen werden dementsprechend keinen Einfluss auf die GuV-Volatilität haben.²⁵⁵ Bedenklich ist jedoch, dass das IASB trotz einiger Vorschläge keine Einschränkung für Eigenkapitalinstrumente eingeführt hat.²⁵⁶

Die Entwicklung verständlicher und robuster Prinzipien solcher Art sei laut IASB kaum möglich und würde eher zur Komplexitätserhöhung beitragen.²⁵⁷ Außerdem wäre es nur unter Inkaufnahme von rule-based Regelungen möglich,²⁵⁸ was bereits an IAS 39 bemängelt wurde²⁵⁹.

²⁴⁹ Die Gemeinsamkeiten der OCI-Kategorie mit anderen Kategorien sind durch die gleiche Farbgebung markiert. Die Kategorie fvtp1 aus IAS 39 wird hierbei nicht betrachtet, da diese für die dargestellte Diskussion irrelevant ist.

²⁵⁰ IFRS 9.BC89.

²⁵¹ Vgl. IFRS 9.BC89; vgl. IFRS 9.BC86(b); vgl. IFRS 9.BC51(b).

²⁵² Vgl. Jäger (2010), S. 778.

²⁵³ Vgl. beispielhaft Märkl/Schaber (2010), S. 74.

²⁵⁴ Vgl. IASB (2009b), Chart 19; vgl. Ernst & Young (2009), S. 10.

²⁵⁵ Vgl. Ernst & Young (2009), S. 10.

²⁵⁶ Vgl. IFRS 9.BC86(c).

²⁵⁷ Vgl. IFRS 9.BC86(c).

²⁵⁸ Vgl. IFRS 9.BC86(c).

²⁵⁹ Vgl. IFRS 9.IN2; vgl. IFRS 9.BC9.

Allerdings sollte nach Meinung des IASB die Tatsache, dass die Entscheidung zur Einstufung in die OCI-Kategorie unwiderruflich ist und insbesondere damit verbundene Angabepflichten die Unternehmen von einem Missbrauch der Möglichkeit abhalten.²⁶⁰

Interessant ist auch die Begründung für die Abschaffung der Recycling-Regeln. Nach Auffassung des IASB würde die Beibehaltung der Recycling-Regeln die Entwicklung zusätzlicher Impairmentvorschriften nötig machen, was die Komplexität des Standards erhöhen könnte.²⁶¹ Das IASB meint aber, dass das Fehlen von Impairmentregeln in diesem Bereich die Brauchbarkeit und den Informationsgehalt der Jahresabschlüsse nicht negativ beeinflussen wird.²⁶² Kritiker der Neuregelung sehen aber insbesondere die fehlende Möglichkeit zur erfolgswirksamen Erfassung von Wertänderungen beim Abgang als Nachteil der OCI-Option.²⁶³

Wie bereits angemerkt ergibt sich durch die Einführung der OCI-Kategorie zusätzlich ein permanenter Kongruenzverstoß unter IFRS.

Bei dem Begriff der Kongruenz geht es darum: „dass grundsätzlich alle Veränderungen des Eigenkapitals, die nicht auf die Transaktionen zwischen Eigner und Unternehmung beruhen, vollständig aber auch genau nur einmal in einem Periodenerfolg erfasst werden“²⁶⁴.

Für IFRS ist der Weg an Kongruenz vorbei aber nicht neu. Bereits die Regelungen aus IAS 8, IAS 16, IAS 19 und IAS 38 enthielten die Möglichkeiten für die permanenten Kongruenzverstöße.²⁶⁵

Die Abschaffung der Recyclingregeln öffnet die Tür für zusätzliche permanente Kongruenzverstöße, da hierbei die OCI-Beträge an GuV vorbei, direkt ins Eigenkapital ge-

²⁶⁰ Vgl. IFRS 9.BC89.

²⁶¹ Vgl. IASB (2009b), Chart 19.

²⁶² Vgl. IASB (2009b), Chart 19.

²⁶³ Vgl. EFRAG (2009), S. 23; vgl. IASB (2009b), Chart 19.

²⁶⁴ Schildbach (1999), S. 1813.

²⁶⁵ Zu Kongruenzverstößen unter IFRS vgl. Krotter (2006), S. 8-13; Zur Beurteilung der Kongruenz allgemein vgl. beispielhaft Schildbach (1999), S. 1813-1815.

bucht und in späteren Perioden nicht mehr erfolgswirksam umgebucht werden.²⁶⁶

Für Analysten und andere Nutzer des Jahresabschlusses bedarf es deshalb eventuell Änderungen der bisherigen Methodik für die Verarbeitung der gelieferten Informationen.²⁶⁷ Die Gestaltung und Interpretation der Kennzahlen, wie z.B. das Ergebnis je Aktie oder die Eigenkapitalrentabilität, wären mit Rücksicht auf die Abschaffung der Recycling-Regeln anzupassen.²⁶⁸

Dies sei anhand eines Zahlenbeispiels verdeutlicht:

Ein Beispielunternehmen hat die Bilanzsumme =Eigenkapital=1.000 GE. Zusätzlich erreicht das Unternehmen jährlich ein Betriebsergebnis von 100 GE. Die Aktiva enthalten u.a. ein Eigenkapitalinstrument mit der Wertentwicklung (100, 90, 80, 50). Die Wertminderung auf 50 GE in der dritten Periode sei als Impairment zu interpretieren. Der Gewinn des Jahres wird zu 100% ausgeschüttet. Bei der Einstufung des Eigenkapitalinstruments in die unterschiedlichen Kategorien ergeben sich folgende Ergebnisse bzgl. der Kennzahl Eigenkapitalrentabilität.

T	1	2	3	T	1	2	3
Eigenkapital	1.000	1.000	1.000	Eigenkapital	1.000	1.000	1.000
Aktie (fvtpl)	90	80	50	Aktie (at cost)	100	100	50
Gewinn	90	90	70	Gewinn	100	100	50
EK-Rentabilität	9%	9%	7%	EK-Rentabilität	10%	10%	5%
T	1	2	3	T	1	2	3
Eigenkapital	990	980	950	Eigenkapital	990	980	950
Aktie (afs)	90	80	50	Aktie (OCI)	90	80	50
Gewinn	100	100	50	Gewinn	100	100	100
EK-Rentabilität	10,1%	10,2%	5,3%	EK-Rentabilität	10,1%	10,2%	10,5%

Abb. 6: Entwicklung der Kennzahl EK-Rentabilität in Abhängigkeit von der Behandlung der fair value-Änderungen

Bei der Zuordnung des Eigenkapitalinstruments zu den Kategorien fvtpl, at cost oder afs wird die Kennzahl Eigen-

²⁶⁶ Vgl. Abschnitt 3.3.1.2.

²⁶⁷ Vgl. beispielhaft Erchinger/Melcher (2009b), S. 2225.

²⁶⁸ Vgl. Erchinger/Melcher (2009b), S. 2225.

kapitalrentabilität spätestens bei Impairment oder Abgang des Eigenkapitalinstruments von deren Wertentwicklung negativ beeinflusst.

Wie zu beobachten ist, ergibt sich aus einem permanenten Verstoß gegen die Kongruenz im vierten Fall (OCI-Kategorie) trotz der nachteiligen Wertentwicklung des Eigenkapitalinstruments eine permanente Erhöhung der Eigenkapitalrentabilität, die nicht auf den Erfolg des Unternehmens, sondern auf die bilanzpolitische Kategorisierungsentscheidung zurückzuführen ist. Fraglich ist, wie solche Informationen für Investoren und sonstige Adressaten entscheidungsnützlich und relevant sein können.

Die Einführung der OCI-Option wird eventuell auch aus diesen Gründen oft als nicht überzeugend gewürdigt.²⁶⁹

Weiterhin ermöglicht die Übergangsregelung aus IFRS 9.8.2.7(b) den Bilanzierenden, die Behandlung der Wertänderungen der Eigenkapitalinstrumente bei der Erstanwendung des IFRS 9 zu überdenken und die bisherige Behandlung von erfolgswirksam auf erfolgsneutral umzustellen.²⁷⁰

Insbesondere in den aktuell turbulenten Zeiten und in Verbindung mit der Abschaffung der Recyclingregeln könnte diese bilanzpolitische Möglichkeit für Unternehmen zur Vermeidung von Ergebnisvolatilität sehr interessant sein.

3.3.2 Neufassung der Fair Value-Option²⁷¹

Im neuen IFRS 9 ist auch die in 2003 erstmals unter IAS 39 eingeführte²⁷² und nach dem Endorsement innerhalb der EU ab dem 01.01.2005 rückwirkend zugelassene²⁷³ Fair Value-Option (FVO) tangiert.²⁷⁴ Unter dem Begriff FVO wird die Möglichkeit verstanden, finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unabhängig von ihrer Charakteristik

²⁶⁹ Vgl. beispielhaft Wenk (2010), S. 206.

²⁷⁰ Vgl. IFRS 9.8.2.7(b); vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 107.

²⁷¹ Bei den unten stehenden Ausführungen wird auf die umfangreiche kritische Würdigung der unter IAS 39 gültigen FVO verzichtet, da dies nicht der Gegenstand dieser Arbeit ist. Viel interessanter sind die Effekte, die durch die Änderung der FVO entstehen.

²⁷² Vgl. Lüdenbach (2010), S. 1445.

²⁷³ Vgl. Küting/Döge/Pfingste (2006), S. 598.

²⁷⁴ Vgl. IFRS 9.4.5.

und ihrer Verwendungsabsicht unter bestimmten Voraussetzungen²⁷⁵ in die Kategorie fvtpl einzustufen und erfolgswirksam zu fair value folgebewerten zu dürfen.²⁷⁶

3.3.2.1 Fair Value-Option nach IAS 39

Um die Auswirkungen der Änderung auswerten zu können, ist es notwendig die Grundidee der FVO sowie die Gründe für ihre ursprüngliche Einführung zu verdeutlichen.

Die unter IAS 39 gültige FVO war sicherlich als Kompromisslösung zwischen den Interessen der Rechnungsleger, insbesondere der Vertreter der Finanzwirtschaft, einerseits und der Aufsichtsbehörden andererseits zu sehen.²⁷⁷ Der ständige Druck seitens der Aufsichtsbehörden, die Grenzen der FVO seien einzuengen und die gleichzeitige Kritik der Finanzwirtschaft in Richtung der Ausweitung dieser Grenzen haben das IASB über mehrere Jahre zur ständigen Überarbeitung der Konzeption der FVO „verdonnert“²⁷⁸ - von der Zulassung der uneingeschränkten Anwendung der FVO im Jahr 2003²⁷⁹ bis zur Beschränkung auf drei aktuell unter IAS 39 gültige Fälle²⁸⁰.

Das erklärte Ziel der FVO - Sachgerechtigkeit und Zuverlässigkeit der Abschlussinformationen einerseits²⁸¹ und Vereinfachung der Anwendung des IAS 39 andererseits²⁸² - sollte durch Zulassung der Anwendung der FVO in folgenden drei Fällen erreicht werden:

- Durch Anwendung der FVO werden die Bewertungsinkonsistenzen („accounting mismatch“) vermieden oder erheblich verringert.²⁸³

²⁷⁵ Vgl. IAS 39.9(b); vgl. IAS 39.11A.

²⁷⁶ Vgl. Lüdenbach (2010), S. 1445.

²⁷⁷ Zu dem Entwicklungsprozess der FVO vgl. Jerzembek/Große (2005), S. 222-228; vgl. IAS 39.BC72-BC.73A.

²⁷⁸ Zu dem Entwicklungsprozess der FVO vgl. Jerzembek/Große (2005), S. 222-228.

²⁷⁹ Vgl. Jerzembek/Große (2005), S. 223.

²⁸⁰ Vgl. IAS 39.9.b(i); vgl. IAS 39.9.b(ii); vgl. IAS 39.11A.

²⁸¹ Vgl. Jerzembek/Große (2005), S. 222; vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 604.

²⁸² Vgl. IAS 39. BC71; vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 604.

²⁸³ Vgl. IAS 39.9.b(i).

- Eine Gruppe von Finanzinstrumenten wird intern auf fair value-Basis gemäß dokumentierter Risikomanagement- oder Anlagestrategie gesteuert und beurteilt. Die ermittelten Informationen werden an Personen in Schlüsselpositionen (entsprechend IAS 24) weitergeleitet.²⁸⁴
- Ein Finanzinstrument beinhaltet ein oder mehrere eingebettete Derivate und erfüllt bestimmte Voraussetzungen²⁸⁵.

Die Probleme, die mit der Einführung der FVO beseitigt werden sollten, liegen somit auf der Hand:

Das sog. „accounting mismatch“ entsteht durch die unterschiedliche Kategorisierung und Folgebewertung miteinander wirtschaftlich verbundener Finanzinstrumente²⁸⁶ sowie durch die oft hohen formellen Hindernisse im Bereich des Hedge-Accounting²⁸⁷, seien es Dokumentationsvorschriften, Effektivitätsnachweise etc.²⁸⁸ Z.B. kann ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besitzen, die dem gleichen Risiko, wie etwa dem Zinsänderungsrisiko unterliegen, aber im Rahmen des Mixed-Models können nicht beide Instrumente zu fvtp bilanziert werden.²⁸⁹ Die Voraussetzungen für Hedge-Accounting wären auch verfehlt, wenn z.B. der Effektivitätsnachweis nicht vorgelegt werden kann oder wenn keines der beiden Instrumente ein Derivat ist.²⁹⁰ Obwohl die fair value-Änderungen sich in solchen Fällen vollständig oder teilweise kompensieren, wird im Jahresabschluss trotzdem ein positives/negatives Ergebnis ohne Korrektur durch das Ergebnis des korrespondierenden Finanzinstruments ausgewiesen.²⁹¹

²⁸⁴ Vgl. IAS 39.9 b(ii).

²⁸⁵ Vgl. IAS 39.11A.

²⁸⁶ Vgl. IAS 39.BC75; vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 601.

²⁸⁷ Vgl. IAS 39.BC75A.

²⁸⁸ Vgl. Kuhn (2005), S. 1343; vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 604.

²⁸⁹ Vgl. IAS 39.AG4D; vgl. IAS 39.AG4E(d).

²⁹⁰ Vgl. IAS 39.AG4E(d).

²⁹¹ Vgl. IAS 39.AG4E(d); vgl. Kuhn (2005), S. 1344.

Bei Nutzung der FVO werden beide Instrumente zu fvtpl bewertet.²⁹² Dementsprechend finden die Wertänderungen in beide Richtungen (symmetrisch) Berücksichtigung und kompensieren sich gegenseitig erfolgswirksam (sog. „natural hedges“²⁹³).²⁹⁴ „Accounting mismatch“ und Ergebnisvolatilität wird somit beseitigt oder verringert – ohne Rückgriff auf komplizierte und oft schwer umzusetzende Hedge-Accounting-Regelungen.²⁹⁵

Weiterhin ermöglicht IAS 39.9b(ii) die erfolgswirksame Zeitbewertung von Portfolien, deren Performancemessung und Steuerung gemäß der dokumentierten Risiko- oder Investitionsstrategie auf fair value-Basis erfolgt und bei denen die Informationen den Personen in Schlüsselpositionen intern zur Verfügung gestellt werden.²⁹⁶

Mit dieser Regelung ist das IASB der Forderung der Wirtschaft nachgekommen, wonach Divergenzen zwischen interner und externer Rechnungslegung insbesondere im Bereich des Risikomanagements vermieden werden sollten.²⁹⁷

Wiederum aufgrund des Mixed-Model bringen die Unterschiede zwischen interner und externer Rechnungslegung für die Unternehmen Erklärungszwang ggü. verschiedener Jahresabschlussadressaten mit sich, wenn die Portfolien intern auf fair value-Basis gesteuert werden, extern jedoch je nach Kategorie mit unterschiedlichen Wertmaßstäben bewertet werden.²⁹⁸

Der dritte Fall betrifft die Aufspaltungspflicht hybrider Finanzinstrumente mit einem oder mehreren eingebetteten Derivaten nach IAS 39.11.²⁹⁹ Die Aufspaltung der Finanzinstrumente solcher Art erweist sich oftmals als sehr auf-

²⁹² Vgl. Kuhn (2005), S. 1344.

²⁹³ Vgl. Schmidt (2005), S. 271.

²⁹⁴ Vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 602.

²⁹⁵ Vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 602.

²⁹⁶ Vgl. IAS 39.9.b(ii).

²⁹⁷ Vgl. Schmidt (2005), S. 271.

²⁹⁸ Vgl. Schmidt (2005), S. 271. Zur weiteren Problematik der Divergenz zwischen externer und interner Rechnungslegung vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 602, S. 605.

²⁹⁹ Vgl. IAS 39.11; vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 604.

wendig und kaum durchführbar.³⁰⁰ Vor diesem Hintergrund erlaubt IAS 39.11A unter bestimmten Voraussetzungen die Designation des gesamten Finanzinstruments in die Kategorie fvtpl.³⁰¹

Die FVO darf nach IAS 39 nur beim Erstansatz unwiderruflich angewendet werden.³⁰² Von der Anwendung der FVO sind allerdings die Eigenkapitalinstrumente ausgenommen, für die es keinen aktiven Markt gibt und bei denen der fair value nicht verlässlich ermittelt werden kann.³⁰³

3.3.2.2 Fair Value-Option nach IFRS 9 und deren Auswirkung

IFRS 9 behält die FVO nur für die erste der drei oben genannten Fälle bei.³⁰⁴ Demnach ist die freiwillige Designation eines Finanzinstruments in die Kategorie fair value nur zum Zweck der Beseitigung oder erheblichen Verringerung des sog. „accounting mismatch“³⁰⁵ möglich.³⁰⁶

Ursächlich für diese Einschränkung ist die neue Konzeption des IFRS 9 hinsichtlich der Kategorisierung der Finanzinstrumente.

Wie bereits im Abschnitt 3.2.2 ausgeführt, wird die Kategorisierungsfrage der Finanzinstrumente unter IFRS 9 von dem Geschäftsmodell abhängig gemacht, innerhalb dessen die finanziellen Vermögenswerte gehalten werden.³⁰⁷

³⁰⁰ Vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 604.

³⁰¹ Vgl. IAS 39.11A; vgl. Küting/Döge/Pfingsten (2006), S. 604.

³⁰² Vgl. IAS 39.9(b).

³⁰³ Vgl. IAS 39.9.

³⁰⁴ Vgl. IFRS 9.4.5.

³⁰⁵ IFRS 9.4.5 verweist sogar für die Anwendungsbeispiele direkt auf IAS 39.AG4D-39.AG4G, was dafür spricht, dass sich für das Kriterium des „accounting mismatch“ keine Änderungen ergeben haben.

³⁰⁶ Vgl. IFRS 9.4.5. Eine Möglichkeit für die Anwendung der FVO auf hybride Finanzinstrumente besteht aber weiterhin. Da IFRS 9 nur auf finanzielle Vermögenswerte aus dem Regelungsbereich des IAS 39 angewendet werden soll, sind hybride Finanzinstrumente, deren Basisvertrag nicht in den Regelungsbereich des IAS 39 fällt sowie finanzielle Verbindlichkeiten von der Änderung nicht betroffen (vgl. IFRS 9.4.8; vgl. Leibfried/Jaskolski (2009), S. 472). Leasingverträge (IAS 17) und Versicherungsverträge (IFRS 4) seien hierbei als Beispiel erwähnt (vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 104; vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 66).

³⁰⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.2.

Bei der Erläuterung der Kriterien zum Geschäftsmodell verweist IFRS 9.B4.6 direkt auf IAS 39.9b(ii).³⁰⁸ Somit wird aus dem Wahlrecht unter IAS 39, die Portfolien der finanziellen Vermögenswerte, deren Performancemessung und Steuerung gemäß der Risiko- oder Investmentstrategie auf fair value-Basis erfolgt und deren Informationen den Personen in Schlüsselpositionen intern zur Verfügung gestellt werden, in die Kategorie fvtpl einzustufen und diese erfolgswirksam zum fair value folgebewerten, ein Gebot gemäß IFRS 9.4.2(a) i.V.m. IFRS 9.B4.6 gemacht.³⁰⁹ Der Wegfall der FVO im dritten Fall ist eng mit den neuen Regelungen bzgl. der Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente verbunden.³¹⁰ Nach IFRS 9.4.7 besteht für diese im Unterschied zu den Regelungen aus IAS 39 unter keinen Voraussetzungen eine Separierungspflicht.³¹¹ Die Bewertung des gesamten Instruments unter Berücksichtigung der Kriterien aus IFRS 9.4.1-9.4.5 ist somit geboten.³¹² Der dritte Fall der FVO mit den Hauptfunktionen Vereinfachung der Bewertung und Komplexitätsreduktion³¹³ wird hiermit nicht mehr benötigt.³¹⁴ Da die meisten hybriden Finanzinstrumente aber die Voraussetzungen zur Einstufung in die Kategorie amortised cost verfehlen dürften³¹⁵, ist somit auch hier aus einem Wahlrecht ein Gebot geworden. Somit wird die FVO ihrem befürchteten Status des „trojanischen Pferdes“³¹⁶ für das full-fair-value-accounting³¹⁷ gerecht.

Weiterhin ist es interessant, dass der Übergang von IAS 39 auf IFRS 9 für Unternehmen in manchen Fällen die Möglichkeit eröffnet, die Anwendung der FVO zu überdenken.³¹⁸

³⁰⁸ Vgl. IFRS 9.B4.6.

³⁰⁹ Vgl. IFRS 9.4.2(a); IFRS 9.B4.6; IFRS 9.BC62(a); vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 631.

³¹⁰ Vgl. IFRS 9.BC62(b); vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 631.

³¹¹ Vgl. IFRS 9.4.7; vgl. IFRS 9.BC62(b).

³¹² Vgl. IFRS 9.4.7.

³¹³ Vgl. Kuhn (2005), S. 1343.

³¹⁴ Vgl. IFRS 9.BC62 i.V.m. IFRS 9.BC61(c).

³¹⁵ Vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 635.

³¹⁶ Schruoff (2004), S. 107, zitiert nach Küting/Döge/Pfingste (2006), S. 602.

³¹⁷ Vgl. Küting/Döge/Pfingste (2006), S. 602.

Sogar nach den Amendments im Oktober 2008 waren Umwidmungen aus der Kategorie fvtpl nicht erlaubt, wenn die Kategorisierung nach der Anwendung des FVO zustande kam.³¹⁹ Die nachträgliche Anwendung der FVO war bekanntlich ebenfalls nicht zulässig.³²⁰

Beim Übergang zu IFRS 9 sind im Zusammenhang mit „accounting mismatch“ folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Liegt bei der Erstanwendung des IFRS 9 weiterhin ein „accounting mismatch“ vor, darf der Bilanzierende auf die Ausübung der FVO verzichten und das Instrument im Unterschied zu IAS 39 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.³²¹

Fall 2: Bei bereits in der Vergangenheit designierten Finanzinstrumenten, bei denen „accounting mismatch“ nicht mehr vorliegt, muss die FVO widerrufen werden.³²²

Fall 3: Für die Instrumente, bei denen „accounting mismatch“ hingegen neu festgestellt werden konnte, besteht ein Wahlrecht bzgl. der Ausübung der FVO.³²³

Mit Entscheidungen solcher Art (insbesondere im ersten und im dritten Fall) können die Unternehmen die Ergebnisvolatilität besonders in aktuellen turbulenten Zeiten je nach Ermessen vermeiden oder aber auch erhöhen.³²⁴ Ein Effekt, der für die Bilanzierenden ganz eindeutig von Vorteil ist.³²⁵

Interessanterweise hat die Ausnahmeregelung des IAS 39.9, wonach die FVO nicht auf Eigenkapitalinstrumente angewendet werden darf, für die es keinen aktiven Markt gibt und der fair value nicht verlässlich ermittelt werden kann,³²⁶ keine Bedeutung mehr. Ursächlich hierfür ist die neue Regelung unter IFRS 9, wonach alle Eigenkapitalinstrumente,

³¹⁸ Vgl. IFRS 9.8.2.7(a); vgl. IFRS 9.8.2.8; vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 107.

³¹⁹ Vgl. Lüdenbach (2010), S. 1500.

³²⁰ Vgl. IAS 39.9(b).

³²¹ Vgl. IFRS 9.8.2.8(b); vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 107.

³²² Vgl. IFRS 9.8.2.8(a).

³²³ Vgl. IFRS 9.8.2.7(a); vgl. Ernst & Young (2009), S. 13.

³²⁴ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 107.

³²⁵ Vgl. Ernst & Young (2009), S. 14.

³²⁶ Vgl. IAS 39.9.

sogar jene ohne aktiven Markt, in jedem Fall zum fair value bewertet werden müssen.³²⁷

3.3.3 Neuregelung für Eigenkapitalinstrumente ohne verlässlichen fair value und ohne aktiven Markt

3.3.3.1 Grundkonzeption der Neuregelung

Wie im letzten Abschnitt erwähnt, wird unter IFRS 9 die Sonderregelung zur Bewertung der Eigenkapitalinstrumente, für die es keinen aktiven Markt gibt und deren fair value nicht verlässlich ermittelt werden kann (etwa GmbH-Anteile), sowie für Derivate auf diese, abgeschafft.³²⁸

Nun müssen alle Eigenkapitalinstrumente zu fair value (erfolgswirksam oder erfolgsneutral) bewertet werden.³²⁹

Allerdings können die Anschaffungskosten unter bestimmten Voraussetzungen ein geeigneter Wertmaßstab für die Ermittlung des fair value sein.³³⁰ IFRS 9.B5.5 nennt hierfür zwei Fälle:

- wenn nicht ausreichend aktuelle Informationen zur Ermittlung des fair value vorhanden sind oder
- wenn die Bandbreite der möglichen fair value-Werte zu groß ist und die Anschaffungskosten die beste Schätzung des fair value innerhalb dieser Bandbreite darstellen.³³¹

Allerdings sollten nach dem Erwerbszeitpunkt der Eigenkapitalinstrumente sämtliche Informationen bezüglich der Performance und Tätigkeit des emittierenden Unternehmens herangezogen werden, um einzuschätzen, ob die Anschaffungskosten tatsächlich die beste Schätzung für den fair value sind.³³² IFRS 9.B5.6 enthält eine nicht abschließende Liste an Indikatoren, bei deren Vorliegen die Anschaf-

³²⁷ Vgl. IFRS 9.B5.5.

³²⁸ Vgl. IFRS 9.B5.5; vgl. IAS 39.9; vgl. IAS 39.46(c).

³²⁹ Vgl. IFRS 9.B5.5.

³³⁰ Vgl. IFRS 9.B5.5.

³³¹ Vgl. IFRS 9.B5.5. Trotz dieser Vorgaben wird befürchtet, dass mit der Neuregelung den Unternehmen eine Art der „amortised cost-Option“ zur Verfügung gestellt wird. IASB wird empfohlen auf diese Gefahr zu reagieren (vgl. EFRAG (2009), S. 21).

³³² Vgl. IFRS 9.B5.7; vgl. Kuhn (2010), S. 110.

fungskosten nicht stellvertretend für den fair value angewendet werden dürfen.³³³

Weiterhin wird die stellvertretende Anwendung der Anschaffungskosten als Wertmaßstab für notierte Finanzinstrumente sowie für Verträge auf diese ausgeschlossen.³³⁴

Die Nutzung der Möglichkeit, die Anschaffungskosten als Schätzer für den fair value anzuwenden, ist den Kreditinstituten und Investmentfonds³³⁵ explizit untersagt.³³⁶

Interessanterweise wird die Ausnahme aus IAS 39.47 für Finanzverbindlichkeiten beibehalten, da diese von IFRS 9 zunächst nicht tangiert werden.³³⁷ Somit dürfen z.B. Derivate, die eine Verpflichtung beinhalten, gewisse Eigenkapitalinstrumente ohne aktiven Markt und verlässlichen fair value zu liefern, weiterhin zu Anschaffungskosten bewertet werden.³³⁸

3.3.3.2 Ursachen für die Einführung der Neuregelung

Das IASB rechtfertigt diese Entscheidung mit dem höheren Informationsgehalt der fair value-Werte im Vergleich zu historischen Kosten.³³⁹ Trotz Schwierigkeiten und Kosten bei der Ermittlung der fair values sollte jede Maßnahme, so das IASB, im Hinblick auf die vier Hauptprinzipien aus dem Framework - *understandability, relevance, reliability* und *comparability*³⁴⁰ - beurteilt werden.³⁴¹ Nach Ansicht des IASB liefern die Anschaffungskosten im Vergleich zum fair value kaum relevante Informationen bzgl. Höhe, zeitliche Struktur und Unsicherheit der zukünftigen Zahlungsströme.³⁴²

³³³ Vgl. IFRS 9.B5.6. Diese betreffen besondere unternehmensexterne oder -interne Änderungen oder Ereignisse.

³³⁴ Vgl. IFRS 9.B5.8.

³³⁵ Der Standard benutzt den englischsprachigen Ausdruck „financial institutions and investment funds“ (IFRS 9.BC80; Übersetzung in Anlehnung an E-ckes/Flick/Sierleja (2010), S. 633).

³³⁶ Vgl. IFRS 9.BC80.

³³⁷ Vgl. IAS 39.47(a); vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 8.

³³⁸ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 8.

³³⁹ Vgl. IASB (2009b), Chart 18.

³⁴⁰ Vgl. IFRS Framework 24.

³⁴¹ Vgl. IFRS 9.BC79(a).

³⁴² Vgl. IFRS 9.BC76(a).

Zusätzlich bringt die Änderung zusammen mit den Neuregelungen im Bereich der OCI-Kategorie einen erheblichen Vorteil mit sich.³⁴³ Denn höchstwahrscheinlich werden unter IFRS 9 die unter IAS 39 gültigen zahlreichen Impairmentregeln nicht mehr benötigt.³⁴⁴ Stattdessen verbleibt nur eine Impairmentregelung für die Kategorie amortised cost.³⁴⁵ Eigenkapitalinstrumente werden entweder stets erfolgsneutral oder stets erfolgswirksam folgebewertet.³⁴⁶

3.3.3.3 Kritische Würdigung der Neuregelung

In Fachkreisen wird die Neuregelung einerseits konzeptionell positiv im Sinne der Vereinheitlichung der Bewertung für Eigenkapitalinstrumente und der Komplexitätsreduktion gesehen.³⁴⁷

Andererseits birgt aber die Neuregelung aus praktischen Gründen einige Gefahren.

So erscheint es zumindest anspruchsvoll, fair values für Finanzinstrumente routinemäßig zu ermitteln, für die es keinen aktiven Markt gibt und deren fair value nicht verlässlich ermittelt werden kann.³⁴⁸ Dies gilt insbesondere für KMU's, die oft nicht über umfangreiche Bewertungsmöglichkeiten wie etwa Großbanken verfügen.³⁴⁹ Der angestrebte Informationsgehalt wird hierbei wahrscheinlich nur durch hohe Kosten und Bewertungsaufwand erkaufte – ein Kosten-Nutzen-Kalkül ohne eindeutiges Ergebnis.³⁵⁰

Die Qualität der in solchen Fällen errechneten fair values wird in Fachkrisen eher pessimistisch gesehen,³⁵¹ zumal IAS 39 gerade aufgrund der unverlässlichen Bestimm-

³⁴³ Vgl. Deloitte (2009), S. 6.

³⁴⁴ Vgl. Deloitte (2009), S. 6.

³⁴⁵ Vgl. IASB (2009b), Chart 7; vgl. Märkl/Schaber (2009), S. 539.

³⁴⁶ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74; vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 20.

³⁴⁷ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74.

³⁴⁸ Vgl. Ernst & Young (2009), S. 11.

³⁴⁹ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74; vgl. IFRS 9.BC79(b).

³⁵⁰ Vgl. Märkl/Schaber (2009), S. 541.

³⁵¹ Vgl. Märkl/Schaber (2009), S. 541; vgl. EFRAG (2009), S. 20.

barkeit derartiger fair values die Bewertung zu Anschaffungskosten vorschreibt.³⁵²

Deswegen wird auch die Abschaffung dieser Möglichkeit aus Praktikabilitätsgründen überwiegend negativ beurteilt.³⁵³

Dem IASB ist diese Problematik nach zahlreichen Kommentaren sehr wohl bewusst, allerdings wird die Konzeption der flächendeckenden fair value-Bewertung der Eigenkapitalinstrumente beibehalten.³⁵⁴ Den Anregungen aus dem Kreis der Kommentatoren wird scheinbar Rechnung getragen, indem die entsprechenden Vorgaben für die Ermittlung des fair value im „Fair Value Measurement Project“ ausgearbeitet werden.³⁵⁵ Ob diese Vorgaben die oben erläuterten Probleme tatsächlich effektiv lösen werden, bleibt abzuwarten.

3.3.3.4 Auswirkungen der Neuregelung

Die stellvertretende Anwendung der Bewertung zu Anschaffungskosten für Eigenkapitalinstrumente ohne verlässlichen fair value und ohne aktiven Markt sowie für Derivate auf diese wird in der Praxis wohl überwiegend eingeschränkt sein.³⁵⁶ Dies hat folgende Ursachen:

Insbesondere in der heutigen turbulenten Lage prognostizieren Fachkreise, dass die unter IFRS 9.B5.6 vorgegebenen Kriterien in vielen Fällen erfüllt sein werden, mit der Folge, dass die Anschaffungskosten nicht als stellvertretender Wertmaßstab für den fair value angewendet werden dürfen.³⁵⁷

Gleichzeitig dürften insbesondere die Eigenkapitalanteile von Start-up-Unternehmen und Unternehmen in Schwellenländern die Voraussetzungen von IFRS 9.B5.6 erfüllen, was auch bei diesen zur zwingenden Bewertung zu fair value

³⁵² Vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 635.

³⁵³ Vgl. IDW (2009), S. 4; vgl. Eckes/Flick/Sierleja (2010), S. 635; vgl. EFRAG (2009), S. 20.

³⁵⁴ Vgl. IASB (2009b), Chart 21; vgl. IFRS 9.BC79 (a).

³⁵⁵ Vgl. IASB (2009b), Chart 21; IFRS 9.BC79(a).

³⁵⁶ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 21f; vgl. Ernst & Young (2009), S. 11.

³⁵⁷ Vgl. stellvertretend für viele Ernst & Young (2009), S. 11.

führen würde³⁵⁸ – ein nicht zu unterschätzender Aufwand. Zur Vereinfachung und Komplexitätsreduktion der Rechnungslegung trägt dies kaum bei.

Die flächendeckende Bewertung aller Eigenkapitalinstrumente zum fair value erhöht zu dem die GuV-Volatilität der Jahresabschlüsse, es sei denn die Finanzinstrumente werden der Kategorie OCI zugeordnet.³⁵⁹ Eine Tendenz, die zumindest auf EU-Ebene ungern gesehen wird.³⁶⁰

3.4 Exkurs: Vereinbarkeit des IFRS 9 mit dem langfristigen Ziel – „full-fair-value-accounting“

Auch die Verabschiedung des IFRS 9 ist im Gesamtkontext des Entwicklungsprozesses von Bilanzierungsregeln für Finanzinstrumente und insbesondere im Hinblick auf das immer wieder erwähnte full-fair-value-accounting zu sehen. Am 19 Juli 2008 veröffentlichte das IASB das Discussion Paper: Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments.³⁶¹ Das Discussion Paper sollte unter anderem folgende Aufgaben erfüllen:

- Reaktion auf die Forderungen der Interessensgruppen in Richtung der Komplexitätsreduktion insbesondere bei der Bilanzierung der Finanzinstrumente mit der Entwicklung überwiegend prinzipienbasierter Regelungen³⁶²,
- Ausarbeitung von Ansätzen zur Entwicklung solcher Bilanzierungsregeln³⁶³ und
- Diskussion der wichtigsten Ursachen für die hohe Komplexität der Bilanzierungsregeln.³⁶⁴

Hierbei nennt das Discussion Paper die Vielzahl verschiedener Bewertungsarten als eine der wichtigsten Ursachen

³⁵⁸ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 21f.

³⁵⁹ Vgl. Märkl/Schaber (2009), S. 539. Im letzten Fall erhöht sich aber die Volatilität des Eigenkapitals.

³⁶⁰ Vgl. EFRAG (2009), S. 20f. EFRAG sieht vor allem die Erhöhung der GuV-Volatilität kritisch, die auf nicht verifizierbare und zweifelhafte Wertänderungen basiert.

³⁶¹ Vgl. IASB (2008), S. 1.

³⁶² Vgl. IASB (2008), IN1 und BD1.

³⁶³ Vgl. IASB (2008), IN2.

³⁶⁴ Vgl. IASB (2008), IN3 und 3.1.

der „Plage“ – hohe Komplexität.³⁶⁵ Als Lösung des Problems wird seitens des IASB eine einheitliche Bewertung aller Finanzinstrumente vorgeschlagen.³⁶⁶ Als einzigen langfristig tragbaren Bewertungsmaßstab sieht das IASB die Bewertung zu fair value: „Fair value seems to be the only measure that is appropriate for all types of financial instruments“³⁶⁷, betont aber gleichzeitig, dass es der Beseitigung einiger Hindernisse bedarf, bis die einheitliche fair value-Bewertung vorgeschlagen und durchgesetzt werden kann.³⁶⁸ Die Richtung – einheitliche Bewertung aller Finanzinstrumente zu Zeitwerten oder anders ausgedrückt full-fair-value-accounting – steht aber fest.³⁶⁹ Die Vereinbarkeit der Aktionen des IASB mit diesem langfristigen Ziel wurde bereits bei der Veröffentlichung der Amendments zu IAS 39 und Eröffnung der neuen Umgliederungsmöglichkeiten im Oktober 2008 angezweifelt.³⁷⁰ Damals wurde dem IASB zu Recht eine Abkehr von dem langjährigen Weg in Richtung full-fair-value-accounting hin zu einer konservativeren Bilanzierung à la mode de HGB vorgeworfen.³⁷¹

Wie oben ausgeführt, hält das IASB auch unter IFRS 9 weiter am Mixed-Model fest,³⁷² was nicht unbedingt zur Glaubwürdigkeit des IASB beiträgt, zumal das IASB auch explizit betont, dass es nicht seine Absicht war das Ausmaß der fair value-Bilanzierung zu forcieren oder zu unterdrücken, die Auswirkungen der neuen Bilanzierungsregeln hinsichtlich mehr oder weniger fair value seien vom Einzelfall abhängig und eine pauschale Aussage diesbezüglich wäre nicht möglich.³⁷³

³⁶⁵ Vgl. IASB (2008), IN4. Diese Sichtweise wird auch weitgehend in der Fachliteratur unterstützt (vgl. beispielhaft Naumann (2010b), S. 780).

³⁶⁶ Vgl. IASB (2008), IN5.

³⁶⁷ IASB (2008), IN5.

³⁶⁸ Vgl. IASB (2008), IN5.

³⁶⁹ Vgl. IASB (2008), 3.1-3.6.

³⁷⁰ Vgl. stellvertretend für viele Bieker (2008), S. 394, S. 399.

³⁷¹ Vgl. Bieker (2008), S. 399.

³⁷² Vgl. Abschnitt 3.2.3. Diese Entscheidung wird überwiegend unterstützt (vgl. beispielhaft EFRAG (2009), S. 4).

³⁷³ Vgl. IASB (2009b), S. 11.

IFRS 9 betont auch explizit den Dissens, der in Fachkreisen bezüglich der Einführung des full-fair-value-accounting herrscht³⁷⁴ und begründet die Beibehaltung des Mixed-Models folgendermaßen: „The Board noted that both of those measurement methods (*fair value und amortised cost*³⁷⁵) can provide useful information to users of financial statements for particular types of financial assets in particular circumstances“³⁷⁶.

Der Weg hin zum full-fair-value-accounting wurde aber nach Meinung vieler trotz Beibehaltung des Mixed-Models nicht aufgegeben.³⁷⁷ Danach wird IFRS 9 mehr fair value-Bilanzierung zur Folge haben,³⁷⁸ was auf implizite Verfolgung des langfristigen Ziels des IASB hin zum full-fair-value-accounting hindeuten könnte.

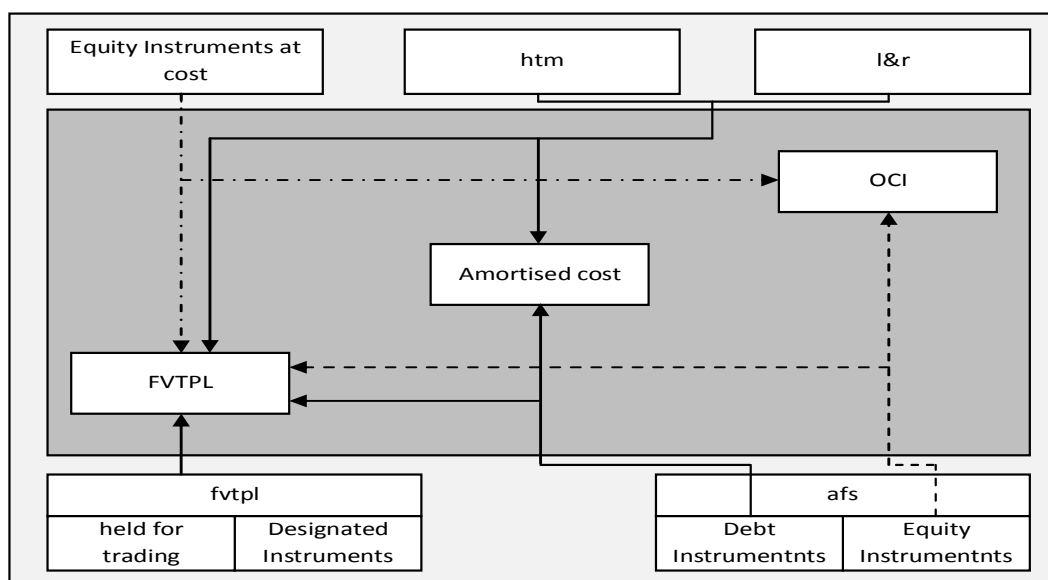


Abb. 7: Mapping der Kategorien nach IAS 39 und IFRS 9³⁷⁹

Abbildung 7 mit den untenstehenden Ausführungen veranschaulicht die möglichen Auswirkungen des neuen IFRS 9

³⁷⁴ Vgl. IFRS 9.BC10; vgl. IFRS 9.BC11.

³⁷⁵ Eingefügt vom Autor.

³⁷⁶ IFRS 9.BC13.

³⁷⁷ Vgl. Kuhn (2010), S. 111.

³⁷⁸ Vgl. Beispielhaft Comment Letter – European Commission (2009), S. 1. EC nennt genau den häufigeren Rückgriff auf fair value-Bewertung als eine der Hauptursachen der Ablehnung des EU-Endorsement von IFRS 9. Die Ablehnung des EU-Endorsement wird aber näher im Abschnitt 3.6 diskutiert.

³⁷⁹ In Anlehnung an Erchinger/Melcher (2009b), S. 2224 und KPMG International Standards Group (2009), S. 19.

auf die Kategorisierung und Umfang der fair value-Bewertung bei der Bilanzierung der Finanzinstrumente.³⁸⁰

Unter IAS 39 war die Notierung auf einem aktiven Markt für die Einstufung in die Kategorie l&r und damit die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bekanntlich ein Hindernis.³⁸¹ Unter IFRS 9 wurde diese Beschränkung aufgehoben.³⁸² Die Notierung auf einem aktiven Markt steht somit der Einstufung in die Kategorie amortised cost und der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht mehr entgegen.³⁸³ Daher wird erwartet, dass Unternehmen eine Vielzahl der Finanzinstrumente, die unter IAS 39 der Kategorie afs zugeordnet waren, insbesondere Staats- und Unternehmensanleihen, nun zu Anschaffungskosten bewerten werden.³⁸⁴

Eigenkapitalinstrumente, für die es keinen aktiven Markt gibt und deren fair value nicht verlässlich ermittelt werden kann (etwa GmbH-Anteile) sowie Derivate auf diese werden unter IFRS 9 zum fair value bilanziert.³⁸⁵

Die meisten Schuldinstrumente mit einem oder mehreren eingebetteten Derivaten, die unter IAS 39 aufzuspalten waren, wie z.B. Wandelschuldverschreibungen, werden die Kriterien zur Einstufung in die Kategorie amortised cost verfehlen und somit erfolgswirksam zum fair value folgebewerten sein.³⁸⁶

Die Änderung von zwei auf drei Fällen, in denen die FVO anwendbar war, hin zu einer fair value-Pflicht wird eben-

³⁸⁰ Zur Abbildung und den nachfolgenden Ausführungen vgl. insbesondere Er-chinger/Melcher (2009b), S. 2224-2226.

³⁸¹ Vgl. IAS 39.9. Auf die Einstufung in die Kategorie htm wurde wegen der tainting-rule und der daraus folgenden Umwidmungspflicht nach dem eventuel-len Verkauf eines Finanzinstruments verzichtet. Deswegen wurden die Schuld-instrumente häufig in die afs-Kategorie eingestuft und erfolgsneutral zu fair value folgebewertet.

³⁸² Vgl. Ernst & Young (2009), S. 4.

³⁸³ Vgl. Ernst & Young (2009), S. 4.

³⁸⁴ Vgl. Deloitte (2009), S. 6; vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 69; vgl. Er-chinger/Melcher (2009b), S. 2225f. Diese Möglichkeit stellt eine der wenigen Ausnahmen, wo unter IFRS 9 im Unterschied zu IAS 39 die Bewertung zu An-schaffungskosten wahrscheinlicher ist.

³⁸⁵ Vgl. Abschnitt 3.3.3.

³⁸⁶ Vgl. Ernst & Young (2009), S. 7; vgl. Abschnitt 3.3.2.2.

falls den häufigeren Einsatz der erfolgswirksamen fair value-Bewertung bewirken.³⁸⁷

Gleichzeitig wird ein Teil der nach dem IFRS Amendment vom Oktober 2008 umgewidmeten Finanzinstrumente wieder zum fair value zu bewerten sein.³⁸⁸

Oft wird betont, dass unter IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 bei Industrieunternehmen und vorwiegend im Retail-Geschäft tätigen Finanzinstituten eine eingeschränktere Anwendung des fair value accounting zu erwarten ist.³⁸⁹

Betrachtet man jedoch die Ursachen für die Ausarbeitung des IFRS 9, so wird klar, dass dieser Effekt im besten Fall gleichzeitig bei großen Finanzinstituten – den Hauptschuldigen der Finanzkrise – eintreffen sollte.

3.5 Gründe für den Ausschluss der Finanzverbindlichkeiten aus dem Regelungsbereich des IFRS 9

Obwohl diverse Interessensgruppen die Überarbeitung der Konzeption der Berücksichtigung der eigenen Bonität bei der erfolgswirksamen Bewertung der Finanzverbindlichkeiten zu Zeitwerten³⁹⁰ vom Anfang an gefordert haben,³⁹¹ wurden die diesbezüglichen Regelungen für Finanzverbindlichkeiten in ED/2009/7 zu IFRS 9 fast unverändert aus IAS 39 übernommen.³⁹² Erst nach erneuter Kritik am ED wurde die Entscheidung getroffen die Regelungen zu überarbeiten und die finanziellen Verbindlichkeiten zunächst aus dem Regelungsbereich des IFRS 9 auszulassen.³⁹³

Nach aktuellem Stand dürfen alle Wertänderungen der erfolgswirksam zum fair value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten, inklusive derer, die durch die Änderung

³⁸⁷ Vgl. Abschnitt 3.3.2.2.

³⁸⁸ Vgl. Abschnitt 3.2.6.

³⁸⁹ Vgl. Ernst & Young (2009), S. 17.

³⁹⁰ Hierbei sind sowohl objektiv zu Handelszwecken gehaltene als auch entsprechend gewillkürte (FVO) Finanzverbindlichkeiten angesprochen.

³⁹¹ Vgl. IASB (2009b), S. 23; vgl. IDW (2009), S. 5.

³⁹² Vgl. Exposure Draft ED/2009/7.2,5,15 i.V.m. IAS 39.48, IAS 39.49 und IAS 39.AG69-IAS.39.AG82.

³⁹³ Vgl. IASB (2009b), S. 23.

der eigenen Bonität verursacht wurden, erfolgswirksam in der GuV berücksichtigt werden.³⁹⁴

Dadurch entsteht eine interessante Anomalie: verschlechtert sich die Bonität eines Unternehmens, sind z.B. die „in besseren Zeiten“ begebenen Anleihen weniger wert.³⁹⁵

Der gesunkene Wert wird bei notierten Wertpapieren in den Marktpreisen, bei nicht notierten Wertpapieren in der subjektiven Wertschätzung der Anleger widerspiegelt.³⁹⁶

Werden die Verbindlichkeiten vom Unternehmen selbst erfolgswirksam zum fair value bewertet, dürfen diese erfolgswirksam „abgeschrieben“ werden, wodurch paradoxerweise ein Ertrag realisiert wird.³⁹⁷ Je schlechter die Bonität, desto höher wird der durch Wertminderung der Finanzverbindlichkeiten realisierte Gewinn.³⁹⁸ Im Extremfall der Insolvenz dürfen die Verbindlichkeiten sogar voll „abgeschrieben“ werden und es kommt zur Ertragsrealisation in entsprechender Höhe.³⁹⁹

Der Effekt sei anhand eines Beispiels dargestellt:

Betrachtet sei ein Unternehmen mit folgender Bilanzstruktur: Bilanzsumme=500 GE, EK=200 GE, FK⁴⁰⁰=300 GE. Weiterhin sei angenommen, dass sich die Bonität des Unternehmens z.B. wegen negativer Geschäftsentwicklung verschlechtert - im laufenden Geschäftsjahr sei ein Betriebsergebnis von -100 GE antizipiert. Dementsprechend verlieren auch die am Markt notierten Fremdkapitalinstrumente des Unternehmens an Wert (Annahme $\Delta=-100$). Wird die

³⁹⁴ Vgl. IAS 39.47(a); vgl. Lüdenbach (2010), S. 1523f.

³⁹⁵ Vgl. IDW (2009), S. 5; vgl. Lüdenbach (2010), S. 1523f. Dies gilt z.B. nicht, wenn die Verzinsung der Anleihe sich an Bonität des Unternehmens orientiert (vgl. Lüdenbach (2010), S. 1523).

³⁹⁶ Vgl. Starbatty (2001), S. 548. Die Diskussion im Beitrag von Starbatty bezieht sich zwar auf die amerikanische Rechnungslegung (US-GAAP), allerdings sind die dargestellten Effekte auf die IFRS-Rechnungslegung übertragbar.

³⁹⁷ Vgl. Lüdenbach (2009), S. 1523; vgl. Starbatty (2001), S. 549.

³⁹⁸ Vgl. Lüdenbach (2009), S. 1523.

³⁹⁹ Vgl. IDW (2009), S. 5. Sogar der Vorsitzende des IASB Sir David Tweedie bezeichnet diesen Effekt als „counterintuitive result“ (Tweedie (2009), S. 4).

⁴⁰⁰ Finanzielle Verbindlichkeiten seien vom Unternehmen erfolgswirksam zu fair value bewertet und auf einem aktiven Markt notiert. Zu den Möglichkeiten der Widmung der finanziellen Verbindlichkeiten zur Kategorie fvtpl vgl. Lüdenbach (2010), S. 1523.

Wertänderung des Fremdkapitals erfolgswirksam in der GuV berücksichtigt, ergibt sich visualisiert folgendes Bild:

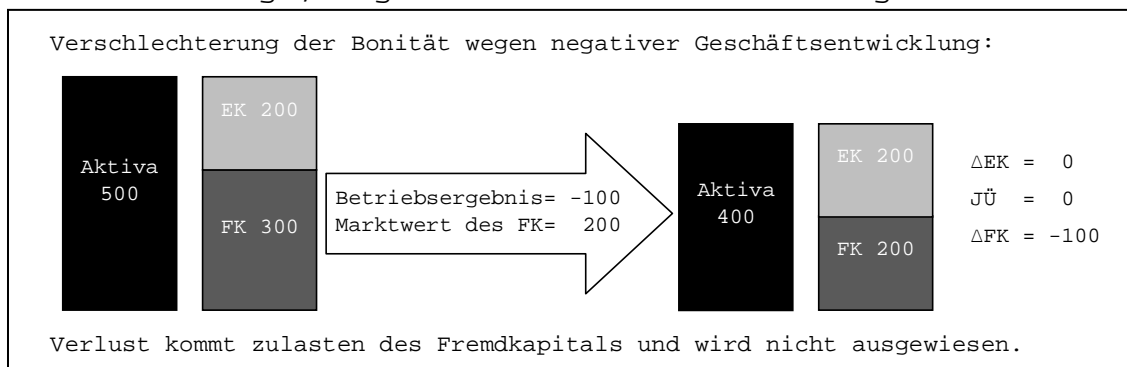


Abb. 8: Auswirkungen der erfolgswirksamen fair value-Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten⁴⁰¹

Die Folgeeffekte einer solchen Konzeption dürften gerade dem angestrebten informativen Charakter des IFRS 9⁴⁰² widersprechen. Eine losgelöste Betrachtung des Effektes könnte die Anleger zur Vermutung veranlassen, dass die Verschuldung des Unternehmens sinke.⁴⁰³ Die ausgewiesenen Gewinne haben hingegen positive Wirkung auf das Eigenkapital.⁴⁰⁴

Ist der Gewinn gleichzeitig Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen, werden durch die fair value-Bewertung der Finanzverbindlichkeiten die Gläubiger durch ungerechtfertigte Ausschüttungen geschädigt.⁴⁰⁵

Zusätzlich könnte die Eröffnung derartiger Möglichkeiten zur Realisierung von Erträgen falsche Anreize für Manager setzen, deren Boni sich oft am Gewinn des Unternehmens orientieren.⁴⁰⁶

Insbesondere im Zuge der Einführung der Gesamtbewertungspflicht für Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten wird die Gefahr gesehen, dass durch deren Zeitbewertung

⁴⁰¹ Die Verbesserung der Bonität wegen z.B. des antizipierten Gewinns würde zu dem gegenläufigen Effekt führen.

⁴⁰² Vgl. IFRS 9.1.1.

⁴⁰³ Vgl. Starbatty (2001), S. 549.

⁴⁰⁴ Vgl. Starbatty (2001), S. 549.

⁴⁰⁵ Vgl. Starbatty (2001), S. 549.

⁴⁰⁶ Vgl. Starbatty (2001), S. 549.

als Gesamtposition die oben genannten Effekte sich verschlimmern würden.⁴⁰⁷

Insbesondere die EFRAG hat sich im Rahmen des Kommentierungsprozesses kritisch zu diesem Problem geäußert.⁴⁰⁸ Zumal, nach der Vermutung der EFRAG, unter IFRS 9 mehr Finanzverbindlichkeiten zu fair value bilanziert würden als unter IAS 39.⁴⁰⁹ Die damit verbundene Ergebnisvolatilität sorgt für Unmut seitens der EFRAG.⁴¹⁰ Das IASB wird von allen Seiten aufgefordert, konsistente Regelungen im Hinblick auf die Bilanzierung der Finanzverbindlichkeiten in diesem Bereich zu entwickeln.⁴¹¹ Verständlicherweise ist dabei der Unmut der Aufsichtsbehörden besonders groß.⁴¹²

Die Entscheidung, Finanzverbindlichkeiten zunächst aus dem Regelungsbereich des IFRS 9 auszulassen, wurde offensichtlich nicht gerne gesehen, scheint aber aufgrund der damit verbundenen konzeptionellen Probleme überwiegend auf Verständnis zu stoßen.⁴¹³

3.6 Ursachen und Folgen der Ablehnung des EU-Endorsement zu IFRS 9

Zwar beabsichtigt das IASB die Anwendung von IFRS 9 ab dem 1. Januar 2013 verpflichtend zu machen - mit der Möglichkeit der vorzeitigen Anwendung - jedoch bedarf es in Europa für die befreiende Wirkung der IFRS-Konzernabschlüsse des EU-Endorsement.⁴¹⁴ Die europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung European Fi-

⁴⁰⁷ Vgl. EFRAG (2009), S. 12; vgl. Ernst & Young (2009), S. 19; vgl. IASB (2009b), Chart 14; vgl. Deloitte (2009), S. 7; Unter IAS 39 kam es meistens zur Aufspaltung des Finanzinstruments. Hierbei würde der Basisvertrag zu fortgeführten Anschaffungskosten das eingebettete Derivat hingegen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

⁴⁰⁸ Vgl. EFRAG (2009), S. 8, S. 12. In der Fachliteratur wird diese Sichtweise auch weitgehend unterstützt (vgl. Beispielhaft Naumann (2010b), S. 780).

⁴⁰⁹ Vgl. EFRAG (2009), S. 8, S. 12, S. 14.

⁴¹⁰ Vgl. EFRAG (2009), S. 8, S. 14.

⁴¹¹ Vgl. Beispielhaft IDW (2009), S. 5.

⁴¹² Vgl. Jäger (2010), S. 777f.

⁴¹³ Vgl. KPMG International Standards Group (2009), S. 1. In Exposure Draft ED/2010/4: Fair Value Option for Financial Liabilities wird vorgeschlagen, die Wertänderungen der Finanzverbindlichkeiten weiterhin in GuV zu erfassen. Eine Ausnahme gilt für die durch Änderung der eigenen Bonität verursachte fair value-Änderungen. Diese müssen in OCI-Position ohne darauf folgendes Recycling berücksichtigt werden (vgl. Exposure Draft ED/2010/4.2-3).

⁴¹⁴ Vgl. Pricewaterhousecoopers (2009), S. 2.

nancial Reporting Group – kurz EFRAG – hat aber den Übernahmeprozess vorerst – entgegen der Erwartungen⁴¹⁵ – auf unbestimmte Zeit verschoben.⁴¹⁶ Nach der ursprünglichen Begründung bedürfte es mehr Zeit, um die Regelungen des neuen IFRS 9 angemessen zu würdigen.⁴¹⁷ Allerdings richtete am 04.11.2009 der Stab der europäischen Kommission an das IASB nachträglich ein Schreiben, in dem die wesentlichen Kritikpunkte an dem neuen Standard angesprochen wurden.⁴¹⁸

Hauptsächlich bezieht sich die Kritik auf die Diskrepanz zwischen der seitens der EU gewünschten und der erreichten Mischung aus fair value-accounting und cost accounting.⁴¹⁹ Vor allem wird befürchtet, dass es trotz oder genau wegen der neuen Regelungen unter IFRS 9 zu mehr fair value-Bilanzierung kommen wird, als das unter dem gültigen IAS 39 der Fall ist.⁴²⁰ Die damit verbundene erhöhte Ergebnisvolatilität der Jahresabschlüsse entspricht natürlich nicht den Wunschvorstellungen der EC.⁴²¹ Das Gegenargument des IASB – das Ausmaß der fair value-Bilanzierung sowie die damit einhergehende Ergebnisvolatilität sei von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich⁴²², scheint die EC nicht wirklich zu überzeugen.⁴²³ Die Kriterien zur Klassifikation der Finanzinstrumente, der Anwendungsbereich der OCI-Kategorie sowie die Grundkonzeption bei der Behandlung der eingebetteten Derivate seien, so die EC, nochmals zu überdenken, um eine langfristige und robuste Lösung für die Bilanzierung der Fi-

⁴¹⁵ Vgl. Christian (2009), S. 369.

⁴¹⁶ Vgl. EFRAG (2010), S. 1; vgl. Pricewaterhousecoopers (2009), S. 2. Interessanterweise trifft die EFRAG auch keine Aussage darüber, ob der Endorsementprozess bis zu dem vom IASB beabsichtigten Datum zur verpflichtenden Anwendung des IFRS 9 – dem 01.01.2013 – abgeschlossen sein wird (vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 102).

⁴¹⁷ Vgl. Haufe Finance (2010), S. 1.

⁴¹⁸ Vgl. Haufe Finance (2010), S. 1.

⁴¹⁹ Vgl. Comment Letter – European Commission (2009), S. 1.

⁴²⁰ Vgl. Comment Letter – European Commission (2009), S. 1.

⁴²¹ Vgl. Comment Letter – European Commission (2009), S. 1.

⁴²² Vgl. IASB (2009b), Chart 11.

⁴²³ Vgl. Comment Letter – European Commission (2009), S. 1.

nanzinstrumente zu erreichen.⁴²⁴ Insbesondere soll häufiger als nach der aktuellen Fassung auf eine vorsichtige Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten zurückgegriffen werden.⁴²⁵

Ein Teil der Fachkreise schließt Divergenzen zwischen IFRS 9 nach der Fassung des IASB und IFRS 9 in der von der EU noch zu verabschiedenden Fassung durch eine sog. „carve out“-Lösung nicht aus.⁴²⁶ Zumal dies insbesondere im Bereich der Bilanzierung der Finanzinstrumente keine unbekanntere Lösung ist.⁴²⁷ Gleichzeitig wird aber befürchtet, dass die Reputation des IASB darunter weiter leiden könnte.⁴²⁸

Interessanterweise sind aber die Reaktionen sogar innerhalb der EU unterschiedlich.⁴²⁹ Vertreter der angelsächsischen Kapitalmarktkultur bemängeln den unzureichenden Informationsgehalt aufgrund eingeschränkter fair value-Anwendung, wohingegen Anhänger konservativer Bilanzierung - etwa der deutschen Bilanzierungstradition - eher zu vorsichtigen Regelungen mit möglichst eingeschränkter fair value-Anwendung tendieren.⁴³⁰ Einen derartigen Spagat zu vollbringen, dürfte für das IASB eine nicht zu unterschätzende Herausforderung sein. Klar ist aber, dass die Vertreter beider Sichtweisen Kompromisse eingehen müssen⁴³¹.

Die Endorsementablehnung ist für den IASB bereits als Warnsignal zu sehen. Gleichzeitig ergibt sich dadurch aber eine interessante Pattsituation. Die phasenweise Einführung des neuen IFRS 9 wurde schließlich als „*Gefälligkeitshandlung*“ getauft, in Reaktion auf die Anforderungen

⁴²⁴ Vgl. Comment Letter - European Commission (2009), S. 1f.; vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 103.

⁴²⁵ Vgl. Wenk/Straßer (2010), S. 103.

⁴²⁶ Vgl. Wenk (2010), S. 205; vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74.

⁴²⁷ Beispielhaft sei hierbei auf die zahlreichen „partial endorsements“ und „carve outs“ i.V.m. der Übernahme des FVO in europäisches Recht verwiesen (vgl. Jerzembek/Große (2005), S. 221-228; vgl. Abschnitt 3.3.2.1).

⁴²⁸ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 74.

⁴²⁹ Vgl. Wenk (2010), S. 206.

⁴³⁰ Vgl. Wenk (2010), S. 206.

⁴³¹ Vgl. Wenk (2010), S. 206.

seitens diverser Interessensgruppen („interested parties“⁴³²), die bestehenden Bilanzierungsregeln seien möglichst schnell durch bessere Regeln zu ersetzen.⁴³³

Aufgrund der vorgeschlagenen Überarbeitung einzelner Teile der aktuellen Konzeption des IFRS 9 und um die Auswirkung anderer Teilprojekte auf die erste Phase einschätzen zu können, wird das EU-Endorsement voraussichtlich bis zur Vollendung des Gesamtprojektes auf sich warten lassen,⁴³⁴ was die Zweckmäßigkeit der phasenweisen Einführung des IFRS 9 zumindest für die EU in Frage stellt.⁴³⁵

Die Ablehnung des EU-Endorsement stößt jedoch in Fachkreisen weitestgehend auf Verständnis.⁴³⁶

4 Fazit und Ausblick

Mit IFRS 9 versucht das IASB den ohnehin als „Interim Standard“⁴³⁷ gedachten IAS 39⁴³⁸ vollständig abzulösen⁴³⁹ und Rechnungslegungsregeln zu schaffen, die zu einer Darstellung der Finanzinstrumente beitragen, die weniger komplex ist aber relevante und entscheidungsnützliche Informationen bzgl. Höhe, zeitlicher Struktur und Unsicherheit der zukünftigen Zahlungsströme von Unternehmen liefert.⁴⁴⁰

Trotz oder gerade wegen der umfangreichen Überarbeitung des Konzepts zur Bilanzierung finanzieller Vermögenswerte weist IFRS 9 einige Schwächen auf und stößt deshalb weitgehend auf Kritik.

⁴³² IFRS 9.IN6.

⁴³³ Vgl. IFRS 9.IN6.

⁴³⁴ Vgl. Märkl/Schaber (2010), S. 72; vgl. IDW (2009), S. 2; vgl. Wall Street Journal (2009), S. 1.

⁴³⁵ Die Zweckmäßigkeit des sog. „piecemeal approach“ wurde bereits von Beginn an wegen hoher Interdependenzen zwischen einzelnen Bereichen des IFRS 9 in Frage gestellt (vgl. beispielhaft EFRAG (2009), S. 5f.; vgl. Jäger (2010), S. 777; vgl. Abschnitt 2.3).

⁴³⁶ Vgl. beispielhaft Märkl/Schaber (2010), S. 74; vgl. IDW (2009), S. 1. Das IDW bezeichnet die Entscheidung, IFRS 9 nicht in europäisches Recht zu übernehmen, als „well reasoned“ und als Folge einer sorgfältigen Beurteilung.

⁴³⁷ IASC (1997), S. 5, zitiert nach Schmidt (2009), S. 1076.

⁴³⁸ Vgl. Schmidt (2009), S. 1076; vgl. Wagenhofer (2005), S. 223.

⁴³⁹ Vgl. IFRS 9.IN14.

⁴⁴⁰ Vgl. IFRS 9.1.1; vgl. IFRS 9.BC.9.

Sowohl die Komplexität und Intransparenz der Regelungen als auch die konzeptionelle Ausrichtung werden bemängelt. Insbesondere verursachen neue Schlüsselbegriffe wie „business model“ oder „more than an infrequent number“ Klärungsbedarf.⁴⁴¹

Der befürchtete häufigere Rückgriff auf die fair value-Bilanzierung wird insbesondere seitens der EU kritisiert.⁴⁴²

Die Regelungen zur Bilanzierung der Eigenkapitalinstrumente wirken zwar einheitlich, bergen aber Probleme sowohl bei der Anwendung als auch bei der Interpretation der gelieferten Information.⁴⁴³

Vor diesem Hintergrund ist auch die Verweigerung des EU-Endorsement zu IFRS 9 verständlich.⁴⁴⁴

Eine abschließende Beurteilung des Standards wird voraussichtlich erst nach Vorlage des Gesamtkonzepts zum Jahresende 2010 möglich sein.

⁴⁴¹ Vgl. insbesondere Abschnitt 3.2.6.

⁴⁴² Vgl. insbesondere Abschnitte 3.4 und 3.6.

⁴⁴³ Vgl. Abschnitte 3.3.1 und 3.3.3.

⁴⁴⁴ Vgl. Abschnitt 3.6.

Literaturverzeichnis

Bieker, Marcus (2008): Der fair value im Karriere-Knick?
- Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die fair value-Bewertung von Finanzmarktinstrumenten nach IFRS, in: PiR 1 (2008), S. 394-399.

Christian, Dieter (2009): IFRS 9 - Finanzinstrumente und Folgeänderungen anderer Standards, in: PiR 2 (2009), S. 364-370.

Comment Letter - European Commission (2009), Brüssel 04.11.2009, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/ias/20091104_iasb_ec_IAS39Rev_en.pdf, abgerufen am 05.05.2010.

Deloitte (2009): IFRS 9 Financial Instruments, o.O. Dezember 2009, abrufbar unter: http://www.deloitte.com/assets/Dcom-China/Local%20Assets/Documents/Services/Audit/IFRS/cn_audit_0911ifrs9_251109.pdf, abgerufen am 26.05.2010.

Eckes, Burkhard/Flick, Peter/Sierleja, Lukas (2010): Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 bei Kreditinstituten, in: WPg 63 (2010), S. 627-636.

EFRAG (2009): Comment Letter - Exposure Draft Financial Instruments: Classification and Measurement, o.O. 21.09.2010, abrufbar unter: http://www.efrag.org/files/EFRAG%20public%20letters/IAS%2039%20Replacement/Classification%20and%20Measurement/EFRAgs_comment_letter_on_ED_Financial_Instruments_-_Classification_and_Measurement.pdf, abgerufen am 20.05.2010.

EFRAG (2010): Endorsement Status Report, o.O. 01.07.2010, abrufbar unter <http://www.efrag.org/files/News%20related%20documents>

/EFRAG%20Endorsement%20Status%20Report%201%20July%202010.pdf, abgerufen am 08.07.2010.

Erchinger, Holger/Melcher, Winfried (2009a): Geplante Neuerungen der Phase 1 bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (Teil 1), in: DB 62 (2009), S. 2165-2172.

Erchinger, Holger/Melcher, Winfried (2009b): Geplante Neuerungen der Phase 1 bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (Teil 2), in: DB 62 (2009), S. 2221-2228.

Ernst & Young (2009): IASB publishes IFRS 9: Phase 1 of new standard to replace IAS 39, in: Supplement to IFRS outlook (2009).

Exposure Draft ED/2009/7, Financial Instruments: Classification and Measurement.

Exposure Draft ED/2010/4, Fair Value Option for Financial Liabilities.

FASB/IASB (2009): Joint Statement of the FASB and IASB: FASB and IASB Reaffirm Commitment to Memorandum of Understanding, o.O. 05.11.2009, abrufbar unter: http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/0AE63429-BCF3-461A-8B5D-3948732CDDC2/0/JointCommunique_October2009FINAL4.pdf, abgerufen am 04.06.2010.

FSF (2009): Report of the Financial Stability Forum on Addressing Procyclicality in the Financial System, o.O. 02.04.2009, abrufbar unter: http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0904a.pdf, abgerufen am 03.06.2010.

G20 (2009a): Declaration on strengthening the financial system, London 02.04.2009, abrufbar unter: http://www.g20.org/Documents/Fin_Deps_Fin_Reg_Annex_020409_-_1615_final.pdf, abgerufen am 03.06.2010.

G20 (2009b): The Global Plan for Recovery and Reform, London 02.04.2009, abrufbar unter:

<http://www.g20.org/Documents/final-communicue.pdf>,
abgerufen am 03.06.2010.

G20 (2009c): Leaders' Statement: The Pittsburgh Summit,
Pittsburgh 24-25.09.2009, abrufbar unter:
<http://www.pittsburghsummit.gov/mediacenter/129639.htm>,
abgerufen am 04.05.2010.

Haufe Finance (2010): Übernahmeprozess von IFRS 9 in Europa
vorläufig gestoppt, o.O. 11.05.2010, abrufbar
unter:
<http://www.haufe.de/finance/newsDetails?newsID=1260526946.04>,
abgerufen am 20.05.2010.

IAS 32 Financial Instruments: Presentation.

IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement.

IASB (2008): Discussion Paper - Reducing Complexity in
Reporting Financial Instruments, London 19.09.2008.

IASB (2009a): Press Release - IASB completes first phase
of financial instruments accounting reform, London
12.11.2009, abrufbar unter:
<http://www.ifrs.org/News/Press+Releases/IASB+completes+first+phase+of+financial+instruments+accounting+reform.htm>,
abgerufen am: 05.06.2010.

IASB (2009b): Project Summary and Feedback Statement -
IFRS 9 Financial Instruments, Part 1: Classification
and Measurement, London 2009, abrufbar unter:
<http://www.iasplus.com/pressrel/0911ifrs9feedback.pdf>,
abgerufen am: 10.06.2010.

IASC (1997): IASC Insight, o.O., Oktober 1997.

IDW (2009): The Endorsement of IFRS 9 and the future of
international financial reporting of entities using
capital markets, Schreiben vom 25.11.2009 an Europäische
Kommission, o.O. 25.11.2009, abrufbar unter:
<http://www.idw.de/idw/portal/n281682/n426818/n426706/n426670/n587352/index.jsp>,
abgerufen am: 13.06.2010.

IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures.

IFRS 9 Financial Instruments: Classification and Measurement.

Interview mit Sir David Tweedie (2009): KPMG IFRS Institute Webcast, New York 27.05.2009, abrufbar unter: <http://www.visualwebcaster.com/VWP/SkinPlayer/Player.asp?e=57978&w=240&h=250&s=True&ch=True&sm=True&c=True&cl=True&mc=&qo=True&p=True&i=True&pp=False&cp=False&v=True&mc=False&a=True&sid=104889&aid=106263&pl=&pr=&st=ps&num=9999&y=23903&hs=&u=2535790&pid=1&pt=2&pc=False&cuts=6&t=KPMG+IFRS+Institute+Webcast+>, abgerufen am 03.06.2010.

Jäger, Dirk (2010): Fair Value: Wie geht es weiter? - Anforderungen an IFRS 9 aus Sicht der Institute, in: WPg 63 (2010), S. 777-779.

Jerzembek, Lothar/Große, Jan-Velten (2005): Der Fair Value-Option nach IAS 39 - Ende des Wechselbads der Gefühle in Sicht, in: KoR 5 (2005), S. 221-228.

Kemper, Thomas/Pellens, Bernhard/Schmidt, André (2009): Rechnungslegungs-Report international, in: BB 64 (2009), S. 737.

KPMG International Standards Group (2009): First Impressions: IFRS 9 Financial Instruments, o.O. 2009, abrufbar unter: http://www.kpmg.com.hk/en/virtual_library/Audit/first_impressoins/First-Impressions-0-0912.pdf, abgerufen am 01.07.2010.

Krotter, Simon (2006): Durchbrechungen des Kongruenzprinzips und Residualgewinne - Broken Link Between Accounting and Finance?, Regensburger Diskussionsbeiträge zur Wirtschaftswissenschaft, Regensburg 2006.

Kuhn, Steffen (2005): Finanzinstrumente: Fair Value-Option in IAS 39 überarbeitet, in: DB 58 (2005), S. 1341-1348.

Kuhn, Steffen (2010): Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten: Welche Änderungen ergeben sich aus IFRS 9?, in: IRZ 5 (2010), S. 103-111.

- Küting, Karlheinz/Dürr, Ulrike L. (2005): Mezzanine-Kapital - Finanzierungsentscheidung im Sog der Rechnungslegung, in: DB 58 (2005), S. 1529-1534.
- Küting, Peter/Döge, Burkhardt/Pfingsten, Andreas (2006): Neukonzeption der Fair Value-Option nach IAS 39, in: KoR 6 (2006), S. 597-612.
- Leibfried, Peter/Jaskolski, Torsten (2009): Der neue Vorschlag des IASB zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten. Schnellschuss oder dauerhafte Lösung?, in: IRZ 4 (2009), S. 469-474.
- Lüdenbach, Norbert/Freiberg, Jens (2008): Wie Finanzkrise den fair value vom Helden zum Schurken macht, in: PiR 1 (2008), S. 370-375.
- Lüdenbach, Norbert/Freiberg, Jens (2009): BB-IFRS-Report 2009, in: BB 64 (2009), S. 2750-2751.
- Lüdenbach, Norbert, (2010): § 28 Finanzinstrumente, in: Haufe IFRS Kommentar, Hrsg. v. Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter, Rudolf Haufe Verlag, 8. Auflage, Freiburg 2010, S. 1423-1618.
- Märkl, Helmut/Schaber, Mathias (2009): Zur Nachfolgeregelung des IAS 39: Inhalt und kritische Würdigung des ED „Classification and Measurement“, in: KoR/IFRS 9 (2009), S. 533-544.
- Märkl, Helmut/Schaber, Mathias (2010): IFRS 9 Financial Instruments: Neue Vorschriften zur Kategorisierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, in: KoR/IFRS 10 (2010), S. 65-74.
- Naumann, Klaus-Peter (2010a): IFRS 9 und die Zukunft der internationalen Rechnungslegung, in: WPg 63 (2010), S. 1.
- Naumann, Klaus-Peter (2010b): Fair Value: Wie geht es weiter? - Anwendung und Prüfbarkeit der Standards, in: WPg 63 (2010), S. 780-782.
- Pellens, Bernhard/Fülbier, Rolf Uwe/Gassen, Joachim/Sellhorn, Thorsten (2008): Internationale Rech-

- nungslegung, 7. überarbeitete und erweiterte Auflage, Schäffer-Poeschl Verlag, Stuttgart 2008.
- Pricewaterhousecoopers (2009): Bilanzierung von Finanzinstrumenten bleibt komplex auch mit dem neuen IFRS 9, o.O. 21.12.2009, abrufbar unter: http://www.pwc.de/portal/pub/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSzPy8xBz9CP0os3gDA2NPz5DgAF9nA0dPN3M_J0dnAwjQL8h2VAQANxre-BA!!/?topNavNode=49c4e2b4209110e8&siteArea=e59f4f4afb8c3b6&content=e59f4f4afb8c3b6, abgerufen am 17.07.2010.
- Pricewaterhousecoopers (2010): Accounting of the Future: IFRS 9: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte, o.O. 2010.
- Sal. Oppenheim/Pellens, Bernhard (2008): Fair Value Rechnungslegung verschärft Krise - Studie mahnt raschen Reformbedarf an (Pressemitteilung), o.O. 23.09.2008.
- Schildbach, Thomas (1999): Externe Rechnungslegung und Kongruenz - Ursache für die Unterlegenheit deutscher verglichen mit angelsächsischer Bilanzierung, in: DB 52 (1999), S. 1813-1820.
- Schildbach, Thomas (2008): Was bringt die Lockerung der IFRS für Finanzinstrumente?, in: DStR 46 (2008), S. 2381-2385.
- Schildbach, Thomas (2009): Fair Value - Leitstern für Wege ins Abseits, Arbeitspapier, Passau 2009.
- Schmidt, Martin (2005): Neue Amendments zu IAS 39 im Juni 2005: Die revidierte Fair Value-Option, in: KoR 5 (2005), S. 269-275.
- Schmidt, Martin (2009): Entwurf des IASB zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten: Exposure Draft ED/2009/7, in: WPg 62 (2009), S. 1076-1080.
- Schruff, Wienand (2004): IAS 39: Bilanzierungsprobleme in der Praxis, in: Aktuelle Herausforderungen des Finanzmanagements, Hrsg. v. Gerke, Ulrich/Siegert,

- Theo, Schäffer-Poeschel Verlag, 1. Auflage, Stuttgart 2004, S. 91-113.
- Starbatty, Nikolaus (2001): Fair Value Accounting gemäß Statement of Financial Accounting Concept No. 7, in: WPg 54 (2001), S. 543-558.
- Tweedie, David (Sir) (2009): Prepared Statement of Sir David Tweedie, to the meeting of the Council of the European Union (Economic and Financial Affairs), o.O. 20.10.2009, abrufbar unter: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/C3E04B81-DF15-4AE9-ADFB-C77738CF3EF4/0/ECOFINDavidTweediestatement.pdf>, abgerufen am 04.06.2010.
- Wagenhofer, Alfred (2005): Internationale Rechnungslegung - IAS/IFRS, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, Redline Verlag, Frankfurt am Main 2005.
- Wall Street Journal (2009): Accounting Gets Harder as Politics Color the Rules, o.O. 11.12.2009, abrufbar unter: <http://online.wsj.com/article/SB126048242726986229.html?KEYWORDS=ifrs+9>, abgerufen am 05.05.2010.
- Wenk, Marc Oliver (2010): IFRS 9 - Verbesserung des „true and fair view“ durch den neuen Standard für Finanzinstrumente?, in: IRZ 5 (2010), S. 205-206.
- Wenk, Marc Oliver/Straßer, Frank (2010): Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9), in: PiR 3 (2010), S. 102-106.
- Zwirner, Christian (2009): Finanzkrise - Auswirkung auf die Rechnungslegung - sechs Anmerkungen aus der Theorie und Praxis, in: DB 62 (2009), S. 353-356.
- Zwirner, Christian/Reinholdt, Ago (2009): Klassifizierung von Finanzinstrumenten - Anmerkungen zu IAS 32 und IAS 39, in: IRZ 4 (2009), S. 407-409.